Die
Anfechtbarkeit der Verträge auf Leistung an einen Dritten

nach bürgerlichem Recht.

Inaugural-Dissertation

zur Erlangung der Doktorwürde

der Juristenfakultät der Universität Rostock in Mecklenburg

ACAD. LANDWIRT. BIBL.

vorgelegt von

Ernst Schlitzberger
Referendar in Cassel.

Borna-Leipzig
Buchdruckerei Robert Noske
1911.

Referent: Professor Dr. Bernhard Matthiaß

Dem Andenken
meines lieben Vaters.

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41553620_0071

Inhaltsverzeichnis.

Seite

§ 1. Einleitung 1
Kurzer historischer und dogmatischer Überblick über die Verträge auf Leistung an einen Dritten.
Begrenzung des Themas.

§ 2. Die juristische Konstruktion der Verträge auf Leistung an einen Dritten 12
a) Die Ansicht Stammlers 12
b) Die Ansicht Hellwigs 14
c) Die herrschende Ansicht 15

§ 3. Besprechung der Anfechtungsgründe, soweit für die Verträge auf Leistung an einen Dritten Besonderheiten in Betracht kommen 21

§ 4. Die Durchführung der Anfechtung 29

§ 5. Die Wirkung der Anfechtung 36

§ 6. Begründet die Anfechtbarkeit, solange die Anfechtung nicht erfolgt ist, eine verzögerliche Einrede für den Versprechenden? 44

Literaturverzeichnis.

Archiv für zivilistische Praxis.

Bürgerliches Gesetzbuch der Reichsgerichtsräte. 1910. (zit.: BGB. der RGRäte.)

Bähr, Gesammelte Aufsätze. Bd. 1. 1895.

Bähr, Urteile des Reichsgerichts. 1883.

Beseler, Das System des gemeinen deutschen Privatrechts. Bd. 2. 1853.

Brinz, Lehrbuch der Pandekten. 2. Aufl. 1892.

Buchka, Die Lehre von der Stellvertretung bei der Eingehung von Verträgen. 1852.

Busch, Doktrin und Praxis über die Gültigkeit der Verträge zugunsten Dritter. 1860.

Crome, System des bürgerlichen Rechts. 1902.

Dernburg, Lehrbuch der Pandekten. 7. Aufl. 1903.

Dernburg, Das bürgerliche Recht. 3. Aufl.

Dniestrzanski, Die Aufträge zugunsten Dritter. Bd. 1. 1904.

Eck-Leonhard, Vorträge aus dem Rechte des Bürgerlichen Gesetzbuchs. 1903.

Ehrenberg, Versicherungsrecht. 1893.

Ehrenzweig, Die sogen. zweigliedrigen Verträge, insbesondere die Verträge zugunsten Dritter. 1895.

Endemann, Lehrbuch des bürgerlichen Rechts. 9. Aufl. 1903.

Endemann, Handbuch des deutschen Handels- und Wechselrechts.

Enneccerus-Kipp-Wolf, Lehrbuch des bürgerlichen Rechts. 4./5. Aufl. 1910. (zit.: Enneccerus.)

Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen. (zit.: Entsch. des RG.)

Gareis, Die Verträge zugunsten Dritter. 1873.

Georgi, Verträge zugunsten Dritter. 1900.

Goldschmidts Zeitschrift für Handelsrecht.

Habicht, Die Einwirkungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs auf zuvor entstandene Rechtsverhältnisse (Übergangsfragen). 3. Aufl. 1901.

Hellwig, Die Verträge auf Leistung an einen Dritten. 1899.

Hellwig, Anspruch und Klagrecht. 1900.

Hölder, Kommentar zum allgem. Teil des Bürgerlichen Gesetzbuchs. 1900.

Jherings Jahrbücher für die Dogmatik des heutigen römischen und deutschen Privatrechts.

Juristische Wochenschrift.

Kritische Vierteljahrsschrift.

Kuhlenbeck, Von den Pandekten zum Bürgerlichen Gesetzbuch. 1898.
Leonhard, Die Anfechtbarkeit der Verträge für das Vermögen eines Dritten. 1892.
Matthiaß, Lehrbuch des bürgerlichen Rechts. 5. Aufl. 1910.
Motive zum Entwurfe eines Bürgerlichen Gesetzbuchs für das Deutsche Reich. 1888. (zit.: Mot.)
Neumann, Handausgabe des Bürgerlichen Gesetzbuchs. 5. Aufl. 1909.
Neumann, Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen, Bürgerliches Gesetzbuch. 1910.
Oertmann, Bürgerliches Gesetzbuch. 2. Aufl. 1908 und 3./4. Aufl. 1910.
Planck, Bürgerliches Gesetzbuch. 3. Aufl.
Protokolle der Kommission für die 2. Lesung des Entwurfs des Bürgerlichen Gesetzbuchs. 1897—1899. (zit.: Prot.)
Rappaport, Die Einrede aus dem fremden Rechtsverhältnisse. 1904.
Savigny, Obligationenrecht. 1853.
Stahl, Die Verträge zugunsten Dritter. 1899.
Stammler, Das Recht der Schuldverhältnisse. 1897.
Staudingers Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch. 5./6. Aufl. 1910. (zit.: Staudingers Komm.)
Stobbe, Handbuch des deutschen Privatrechts. 2. Aufl. 1895.
Stobbe-Lehmann, Handbuch des deutschen Privatrechts. 3. Aufl. 1898.
Strippelmann, Bemerkenswerte Entscheidungen des Oberappellationsgerichts zu Kassel. 1848. (zit.: Strippelmann.)
Vangerow, Lehrbuch der Pandekten. 7. Aufl. 1869.
Wächter, Lehrbuch der Pandekten.
Windscheid-Kipp, Lehrbuch der Pandekten. 9. Aufl. 1906.
Windscheid, Lehrbuch der Pandekten.
Zimmermann, Die Lehre von der stellvertretenden negotiorum gestio. 1876.

§ 1.

Das Bürgerliche Gesetzbuch behandelt in dem II. Buche, dem Recht der Schuldverhältnisse, in den §§ 328—335 die Verträge auf Leistung an einen Dritten. Es versteht unter einem solchen einen Vertrag, in dem der eine Kontrahent, der Versprechensempfänger, mit dem andern, dem Versprechenden, vereinbart, daß dieser eine Leistung an einen bei ihrem Vertrage nicht mithandelnden Dritten bewirken soll, wobei es dem jedesmaligen Willen der Parteien überlassen bleibt, ob der Dritte auch unmittelbar ein Forderungsrecht auf die ihm zugedachte Leistung erwerben soll.

Der Begriff dieser Verträge, die das gemeine Recht „Verträge zugunsten Dritter" nannte, ist ein Erzeugnis der jüngeren und jüngsten Doktrin und Praxis des gemeinen Rechts und von jeher Gegenstand lebhaften Streites in der Wissenschaft gewesen. Den Ausgangspunkt aller Streitfragen bildete ihre eigentümliche Wirkung, die sich darin äußert, daß ein dem Vertrage fernstehender Dritter Vorteile bezw. Rechte aus demselben erwerben soll. Zwei Fragen beschäftigten von altersher hier die Wissenschaft, nämlich:

1. Erwirbt der Versprechensempfänger (gemeinrechtlich Promissar genannt) gegen den Versprechenden (gemeinrechtlich Promittent genannt) ein Forderungsrecht auf Leistung an den Dritten?

2. Erwirbt der Dritte ein Forderungsrecht gegen den Versprechenden?

Dem Versprechensempfänger aus einem von ihm geschlossenen Vertrage zugunsten eines Dritten ein Forderungsrecht gegen den Versprechenden auf Leistung an den Dritten zu geben, schien nicht so bedenklich wie die andere Frage, ob dem Dritten

selbst ein Forderungsrecht auf die ihm zugedachte Leistung gegen den Versprechenden zu gewähren sei. Während man dem Versprechensempfänger unbedenklich das fragliche Forderungsrecht einräumte, wenn es nach dem Vertrage beabsichtigt war und er, wie einige Rechtslehrer des gemeinen Rechts verlangten, ein schutzwürdiges Interesse an der Erfüllung jener Leistung hatte, stieß die Bejahung der anderen Frage in der Wissenschaft auf erhebliche Schwierigkeiten, wie wir gleich sehen werden.

Im römischen Recht war den hier fraglichen Verträgen prinzipiell jede Anerkennung versagt, wie die l. 38 § 17 D. 45, 1 in dem Satze ausspricht: alteri stipulari nemo potest. Denn nach ihrer Ansicht vertrug sich ein Vertrag, der sich auf einen daran Unbeteiligten erstrecken sollte, nicht mit ihrer strengen Auffassung von einem Schuldverhältnisse, das sie nur als ein zwischen den Vertragskontrahenten von Person zu Person wirkendes Band ansahen gemäß des Rechtssatzes: obligatio est iuris vinculum, quod necessitate adstringimur alicuius solvendae rei secundum nostrae civitatis iura. Diese prinzipielle Regel war jedoch im Sinne der beiden oben erwähnten Fragen durchbrochen. So gewährten sie bezüglich der ersten Frage dem Versprechensempfänger ein Forderungsrecht gegen den Versprechenden auf Leistung an den Dritten, falls er ein berechtigtes Interesse an derselben hatte (l. 19 § 20 Inst. III und l. 38 § 22 D. 45, 1). Anderseits gaben sie auch dem Dritten aus einem solchen Vertrage in einigen bestimmten Fällen selbst ein Forderungsrecht gegen den Versprechenden auf die ihm zugedachte Leistung (l. 3 C. 8, 54; l. 45 D. 24, 3; l. 8 C. 3, 42; l. 5 § 9 D. 14, 5).

Aus diesen Ausnahmen des römischen Rechts hat sich nach dessen Rezeption im wesentlichen die Lehre von den Verträgen zugunsten Dritter entwickelt. Im einzelnen will ich auf die geschichtliche Entwicklung dieser Verträge jedoch nicht eingehen. Ich will hier nur kurz folgendes erwähnen.

Auch im späteren gemeinen Recht hielt man noch teilweise an dem Satze alteri stipulari nemo potest fest und erkannte nur für die einzelnen Ausnahmen, die man als solche eines entgegenstehenden Prinzips und als derart heterogene ansah, daß sich für sie eine allgemeine Theorie nicht aufstellen ließe, und eine

gleichmäßige juristische Behandlung derselben weder zu erwarten noch zu fordern sei, die Gültigkeit solcher Verträge an. Dies war z. B. die Ansicht von Brinz, Stobbe und Vangerow.

vgl. Brinz, Lehrb. der Pand. Bd. 4 § 584; Stobbe, Handb. des deutschen PrivR. (2. Aufl.) Bd. 3 § 172 und in der Zeitschr. f. HR. Bd. 19 S. 305; Vangerow, Lehrb. der Pand. Bd. 3 § 608 Anm.

Noch vor kaum zwei Jahrzehnten wollte Ehrenberg die Verträge zugunsten Dritter nicht als ein Rechtsinstitut anerkennen und bezeichnete sie als ein Rechtsphänomen derart, daß sich einheitliche Rechtssätze irgendwelcher Art an diesen Begriff nicht anknüpfen ließen.

vgl. Ehrenberg, Versicherungsrecht Bd. 1 S. 191 Anm. 6.

Ebenso sah Savigny in den Verträgen zugunsten Dritter keine allgemein gültige Vertragsart. Ihre an sich erwünschten Wirkungen suchte er mit Hilfe der Stellvertretung zu erreichen. Er verlangte, daß der Dritte den zu seinen Gunsten geschlossenen Vertrag als von dem Promissar in Stellvertretung seiner Person abgeschlossen nachträglich genehmige, und ließ erst durch diese Genehmigung den Vertrag gültig werden und ein Klagrecht für den Dritten entstehen.

vgl. Savigny, Obligationenrecht Bd. 2 § 59.

Mit Rücksicht aber auf die in der Zulassung solcher Verträge begründete wesentliche Verkehrserleichterung, insofern als die dem Dritten vom Versprechensempfänger zugedachte Leistung diesem direkt von dem Versprechenden gemacht werden kann, ohne erst durch das Vermögen des Versprechensempfängers hindurch zu gehen, trachtete man danach, ein allgemeines Gültigkeitsprinzip für die Verträge zugunsten Dritter aufzustellen und auch ein Forderungsrecht des Dritten gegen den Versprechenden auf die ihm zugedachte Leistung irgendwie juristisch zu konstruieren. Infolgedessen ist die Entwicklung dieser Verträge schon im gemeinen Recht so weit gediehen, daß sie in der letzten Zeit desselben nach der herrschenden Ansicht als ein allgemein gültiges Institut des Vertragsrechts erscheinen und nicht mehr

als Ausnahmen einer entgegenstehenden Regel anzusehen sind, sondern auch als Regel selbst, wie Dniestrzanski

Dniestrzanski, Die Aufträge zugunsten Dritter Bd. 1 S. 52

mit Recht ausführt. Dieser herrschenden Ansicht des gemeinen Rechts ist dann auch unser Bürgerliches Gesetzbuch gefolgt.

Über die juristische Konstruktion des Forderungsrechts des Dritten herrschte aber unter den Rechtslehrern des gemeinen Rechts keine Einigkeit. Im wesentlichen kommen hier vier verschiedene Theorien in Betracht. Diese sind die sogen. Akzeptations- oder Beitrittstheorie, die sogen. Zessionstheorie, die sogen. Ermächtigungstheorie und die sogen. Kreations- oder Anwachsungstheorie.

a) Nach der Beitrittstheorie mußte der Dritte, um ein selbständiges Recht aus dem zu seinen Gunsten abgeschlossenen Vertrage zu erwerben, den ihm zugedachten Vorteil akzeptieren. Diese Akzeptation geschieht in der Weise, daß neben dem eigentlichen Vertrag zwischen dem Promissar und dem Promittenten ein weiterer Vertrag zwischen dem Promittenten und dem Dritten, in dem jener diesen zum Beitritt bezw. zur Akzeptation des ihm zugedachten Vorteils auffordert, und der Dritte seinen Beitritt zu jenem Vertrage erklärt, abgeschlossen wird. Vertreten wurde diese Theorie besonders von Beseler, Busch und Wächter.

vgl. Beseler, System des gemeinen deutschen PrivR. § 120; Busch, Doktrin und Praxis über die Gültigkeit der Verträge zugunsten Dritter: Wächter, Pand. Bd. 2 S. 390.

Diese Beitrittstheorie ist auch im preuß. allgem. Landrecht aufgenommen worden, wo im Teil I Titel V § 75 zur Entstehung des Rechts eines Dritten aus dem zu seinen Gunsten abgeschlossenen Vertrage ein ausdrücklicher Beitritt desselben mit Bewilligung der Hauptparteien gefordert wird. In einigen Fällen ließ die preußische Praxis, gedrängt durch die Bedürfnisse des Rechtslebens ein selbständiges Klagrecht des Dritten ohne seinen

vorherigen Beitritt zu, nämlich bei den Lebensversicherungs- und Gutsübergabeverträgen zugunsten Dritter.

vgl. Mot. z. BGB. Bd. 2 S. 266; Dernburg, Preuß. PrivR. Bd. 1 § 75 und Entsch. des RG. Bd. 1 Nr. 68.

Ebenso hatten der code civil (art. 1121, 1165 u. 1973) und das Bürgerliche Gesetzbuch für das Königreich Sachsen (§§ 853 bis 856) die Beitrittstheorie aufgenommen.

b) Die Anhänger der Zessionstheorie, besonders Strippelmann und Buchka, lassen zwar für den Dritten ein Recht aus dem zu seinen Gunsten geschlossenen Vertrage unmittelbar ohne irgendeine Akzeptations- oder Beitrittshandlung seinerseits entstehen, halten dasselbe aber nicht für ein selbständiges Recht, sondern für ein von dem Forderungsrecht des Promissars abgeleitetes. Sie gehen von der Annahme aus, daß der Promissar nur allein ein Recht auf die Leistung erhalte. Dieses gehe jedoch durch stillschweigende cessio legis auf den Dritten über, so daß dieser es mit der jenem zustehenden Klage in Gestalt einer actio utilis geltend machen könne.

vgl. Strippelmann Bd. 5, 1 S. 1ff. und Buchka, Die Lehre von der Stellvertretung bei Eingehung von Verträgen S. 194ff.

c) Ähnlich konstruiert Bähr, der Vertreter der Ermächtigungstheorie, das Recht des Dritten. Er erklärt den zugunsten des Dritten abgeschlossenen Vertrag als ein zwischen den Kontrahenten vollendetes in sich abgeschlossenes Rechtsgeschäft, bei welchem eine Willenserklärung des Dritten weder etwas abnoch zutun könne. Dieser könne daher auch niemals ein selbständiges Recht aus einem solchen Vertrage erwerben. Der Promissar sei die Hauptperson des Vertrages, und er erhalte zunächst ein Forderungsrecht auf die im Vertrage ausbedungene Leistung. In der Zuwendung dieses dem Promissar vertragsmäßig erworbenen Rechts an den Dritten liege aber keine Zession, sondern eine andere, unvollkommenere Art der Zuwendung, eine Ermächtigung, den Anspruch des Promissars geltend zu machen. Da aber von einer ausdrücklichen Ermächtigung keine Rede sein könne, so soll der Dritte nur „kraft einer fingierten Ermächtigung“ das ihm zugedachte Recht mit einer

utiliter gewährten actio mandata einklagen können. Bähr sieht also in dem Promissar die Hauptperson des Vertrages, und aus diesem Grunde wollte er auch die Verträge zugunsten Dritter „Verträge zu eigenen Gunsten mit Leistungsüberweisung an einen Dritten“ genannt wissen. Ferner dehnt Bähr den Begriff dieser Verträge auf alle aus, aus denen ein Dritter eine Leistung erhalten soll, ganz gleichgültig, ob der Dritte vertragsmäßig berechtigt werden soll oder nicht. Er nähert sich hier also schon dem Begriff der Verträge auf Leistung an einen Dritten des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

vgl. Bähr, Ges. Aufsätze Bd. 1 S. 52 ff. (S. 61, 62 u. 101) und Urteile des RG. S. 81 ff.

d) Allen den vorerwähnten Theorien steht die von Unger begründete und von Regelsberger und Windscheid vervollkommnete Kreations- oder Anwachsungstheorie gegenüber, die dem Dritten aus dem zu seinen Gunsten geschlossenen Vertrage ein unmittelbares, selbständiges Forderungsrecht gewährt. Nach ihr erwirbt der Dritte unmittelbar ein selbständiges Recht gegen den Promittenten ohne Durchgang durch die Person des Promissars. Alles übrige bleibt dem Willen der Kontrahenten vorbehalten. Diese können bestimmen, ob das Forderungsrecht des Dritten sofort oder nach einer gewissen Frist oder unter einer Bedingung entstehen soll und auch, ob es widerruflich sein soll oder nicht, schließlich kann es ebenso von ihrem Willen abhängen, ob der Dritte allein ein Forderungsrecht auf die Leistung erhalten, oder ob auch der Promissar neben ihm ein Recht gegen den Promittenten auf Erfüllung der Leistung an den Dritten haben soll. Der Promissar braucht auch an der Leistung nicht pekuniär interessiert zu sein, es genügt, daß er ein schutzwürdiges Interesse daran hat.

vgl. Unger in Jherings Jahrb. Bd. 10 S. 1 ff. (S. 109); Regelsberger in der Krit. VSchr. Bd. 11 S. 559 ff. und in Endemanns Handb. des HR. Bd. 2 S. 473—478; Gareis, Die Verträge zugunsten Dritter §§ 51 ff.; Windscheid-Kipp, Lehrb. der Pand. Bd. 2 § 316.

Diese letzte Theorie ist die einzige, die dem Wesen der Verträge zugunsten Dritter vollkommen gerecht wird. Sie ist

als die herrschende des jüngeren gemeinen Rechts anzusehen und auch gewohnheitsrechtlich anerkannt. Daß ein derartiges Gewohnheitsrecht bestanden habe, wird allerdings von Habicht und Windscheid bestritten.

vgl. Dernburg, Pand. Bd. 2 § 18 S. 53 u. 55 N. 13; ders., Bürgerl. R. Bd. 2, 1 S. 233; Endemann, Bürgerl. R. Bd. 1 S. 716; Enneccerus, Bürgerl. R. Bd. 1, 2 S. 83; Habicht, Übergangsfragen S. 241; Windscheid-Kipp a. a. O. S. 303.

Unser Bürgerliches Gesetzbuch hat sich auch ganz auf den Standpunkt dieser Theorie gestellt, indem es in dem § 328 Abs. 1 bestimmt: „Durch Vertrag kann eine Leistung an einen Dritten mit der Wirkung bedungen werden, daß der Dritte unmittelbar das Recht erwirbt, die Leistung zu fordern". Für die einzelnen Figuren dieser Verträge stellt es keine festbestimmten Normen auf, sondern läßt dem Willen der Parteien den weitesten Spielraum. Es beschränkt sich hauptsächlich auf Auslegungsvorschriften. So sagt es über Art, Umfang und Entstehung des Rechts des Dritten in § 328 Abs. 2 folgendes: „In Ermangelung einer besonderen Bestimmung ist aus den Umständen, insbesondere aus dem Zwecke des Vertrages, zu entnehmen, ob der Dritte das Recht erwerben, ob das Recht des Dritten sofort oder nur unter gewissen Voraussetzungen entstehen, und ob den Vertragschließenden die Befugnis vorbehalten sein soll, das Recht des Dritten ohne dessen Zustimmung aufzuheben oder zu ändern".

Nach den dispositiven Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches kann der Vertrag auf Leistung an einen Dritten einen doppelten Sinn haben. Einmal verpflichtet sich der Versprechende nur dem Versprechensempfänger gegenüber, die aus ihrem Vertrage entspringende Leistung an den Dritten zu bewirken, und für diesen soll entsprechend ihrer Absicht kein Forderungsrecht auf dieselbe entstehen. In dem anderen Falle soll nach dem Willen der Kontrahenten der Dritte aus ihrem Vertrage unmittelbar ein Forderungsrecht auf die von dem Versprechenden geschuldete Leistung erhalten. Letzterer Fall allein entspricht dem gemeinrechtlichen „Vertrag zugunsten Dritter". Somit geht

der Begriff der „Verträge auf Leistung an einen Dritten", wie ihn das Bürgerliche Gesetzbuch aufgestellt hat, weiter als der gemeinrechtliche der „Verträge zugunsten Dritter", und zwar insofern, als er nicht nur die Fälle umfaßt, in denen ein Dritter nach der Absicht der Vertragskontrahenten ein Forderungsrecht auf die ihm zugedachte Leistung erwerben soll, sondern auch die Fälle miteinbegreift, in denen der Versprechende nur dem Versprechensempfänger gegenüber zur Leistung an den Dritten verpflichtet ist. Auch vermeidet das Bürgerliche Gesetzbuch die gemeinrechtliche Bezeichnung „Verträge zugunsten Dritter" wohl noch deshalb, weil ein solcher Vertrag nicht immer eine Begünstigung gegenüber dem Dritten von seiten des Versprechensempfängers enthält. Denn ein derartiger Vertrag braucht in Beziehung auf den Dritten nicht immer ein liberaler zu sein, sondern er kann auch oneroser Natur sein. So kann er z. B. von dem Versprechensempfänger abgeschlossen werden behufs Erwerbes einer Gegenleistung seitens des Dritten oder zwecks Deckung einer dem Dritten gegen ihn zustehenden Forderung. Auf diese Beziehungen der hier in Betracht kommenden drei Personen werde ich des näheren später zurückkommen.

Um diese beiden Gruppen der Verträge auf Leistung an einen Dritten durch kurze Bezeichnungen treffend zu unterscheiden, nennt Enneccerus die einen, aus denen der Dritte unmittelbar ein Recht auf die ihm zugedachte Leistung erwerben soll, echte Verträge zugunsten Dritter und die anderen unechte, während Hellwig, dem sich auch Oertmann anschließt, hier von den Dritten berechtigenden und ermächtigenden Verträgen spricht. Wenn auch Hellwig die Unterscheidung in echte und unechte Verträge zugunsten Dritter als zu Mißverständnissen geeignet verwirft, so möchte ich doch gerade in Übereinstimmung mit der in Staudingers Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch vertretenen Ansicht die Hellwigsche Einteilung für irreführend halten. Die rechtliche Natur der sogen. unechten Verträge bietet nichts Besonderes im Gegensatz zu den sogen. echten, bei denen der dem Vertrage fernstehende Dritte selbst ein Recht auf die Leistung erwirbt. Bei jenen bildet

die Leistung an den Dritten nur ein inhaltliches Moment der ohne diesen besonderen Inhalt des Vertrages dem Versprechensempfänger geschuldeten Leistung dahin, daß eben an den Dritten geleistet werden soll. Eine etwaige stillschweigende Ermächtigung derart, daß auch an den Dritten geleistet werden kann, enthalten diese Verträge nicht. Hieraus könnte man sonst den Schluß ziehen, daß der Dritte ermächtigt wäre, die Leistung etwa neben dem Versprechensempfänger zu empfangen. Wenn Hellwig die Einteilung in echte und unechte Verträge zugunsten Dritter deshalb verwirft, weil durch diese Ausdrucksweise der Eindruck erweckt würde, als dürften in korrekter Sprachweise die unechten Verträge gar nicht als Verträge zugunsten Dritter bezeichnet werden, so vermag ich ihm hierin nicht zu folgen. Denn auch bei diesen handelt es sich um Verträge, aus denen die geschuldete Leistung nur dem Dritten zugute kommt im Gegensatz zu den Verträgen, bei denen ein Dritter als bloßer Empfangsbevollmächtigter neben dem Gläubiger steht, wie der schon im römischen Rechte bekannte Fall des solutionis causa adiectus. Man kann sie als unechte Verträge zugunsten Dritter bezeichnen deshalb, weil sie die gleiche Wirkung wie die echten Verträge haben, indem die aus dem Vertrage entspringende Leistung einem demselben fernstehenden Dritten gemacht werden soll, nur mit dem Unterschied, daß dieser kein selbständiges Klagrecht hat, durch welches bei den echten Verträgen zugunsten Dritter die im übrigen gleiche Wirkung zu einer vollkommeneren gemacht wird.

vgl. Enneccerus a. a. O. Bd. 1, 2 S. 84; Hellwig, Verträge auf Leistung an einen Dritten S. 43; Oertmann, BGB. Bd. 2 S. 209; Staudingers Komm. z. BGB. Bd. 2, 1 S. 277.

Hiernach will ich die beiden Gruppen der Verträge auf Leistung an einen Dritten in Übereinstimmung mit Enneccerus in folgender Ausführung kurz echte und unechte Verträge zugunsten Dritter nennen.

Wann ein echter und wann ein unechter Vertrag zugunsten Dritter vorliegen soll, macht das Bürgerliche Gesetzbuch nicht abhängig von bestimmten Voraussetzungen. Auslegungsvorschriften

für einen unmittelbaren Rechtserwerb des Dritten, also für einen echten Vertrag zugunsten Dritter, gibt es in dem § 330 für folgende besondere Fälle:

1. für die Lebensversicherungs- und Leibrentenverträge, in denen die Zahlung der Versicherungssumme bezw. der Leibrenten an einen Dritten bedungen wird;

2. für die Vermögens- und Gutsübergabeverträge, bei denen von dem Übernehmer eine Leistung an einen Dritten zum Zwecke einer Abfindung versprochen wird;

3. für die unentgeltlichen Zuwendungen, bei denen dem Bedachten eine Leistung an einen Dritten auferlegt wird.

Entsprechend den Auslegungsvorschriften der §§ 328 Abs. 2, 332 u. 335 BGB. kann man bei den echten Verträgen zugunsten Dritter folgende Unterscheidungen machen.

1. Entweder nur der Dritte soll ein Forderungsrecht auf die Leistung erwerben, oder es soll auch, was im Zweifel anzunehmen ist, für den Versprechensempfänger ein Forderungsrecht auf Leistung an den Dritten entstehen (§ 335 BGB.).

2. Das Recht des Dritten entsteht entweder sofort, oder erst in einem späteren Zeitpunkte, oder unter einer gewissen Bedingung (§ 328 Abs. 2 BGB.).

Falls der Dritte die ihm zugedachte Leistung nach dem Tode des Versprechensempfängers erhalten soll, gibt bezüglich des Entstehens des Rechts auf jene Leistung der § 331 BGB. die Auslegungsvorschrift, daß mangels einer besonderen Vertragsabrede als Zeitpunkt des Rechtserwerbes der Todesfall des Versprechensempfängers angenommen werden soll.

3. Das Recht des Dritten ist unwiderruflich, oder es unterliegt infolge besonderer Vereinbarung der Parteien noch der Aufhebung oder der Abänderung seitens beider oder auch nur eines Kontrahenten, insbesondere des Versprechensempfängers (§ 328 Abs. 2 BGB.).

4. Die Person des Dritten ist entweder schon im Vertrage bestimmt oder soll sich erst aus späteren Umständen ergeben, insbesondere aus einer nachträglichen Erklärung des Versprechensempfängers, welche auch letztwillig erfolgen kann (§ 332 BGB.).

Des näheren brauche ich auf die einzelnen, vom Bürgerlichen Gesetzbuch gegebenen Auslegungsvorschriften für die uns hier interessierende Frage der Anfechtung nicht einzugehen. Ich will hier nur das eine erwähnen, daß der Dritte bei einem echten Vertrage zugunsten Dritter, falls er das ihm zugewandte Recht nicht sofort nach Vertragsabschluß erwerben soll, sondern später entweder unter einer Bedingung oder nach einer gewissen Frist, bis zu dem endgültigen Erwerbe desselben nach den allgemeinen Bestimmungen über den bedingten und befristeten Rechtserwerb eine rechtlich geschützte Anwartschaft auf das Recht sofort mit Abschluß des Vertrages erhalten hat.

Nach der Ansicht einiger Juristen

vgl. Bähr, Ges. Aufsätze Bd. 1 S. 61 und Stobbe-Lehmann Bd. 3 S. 242

soll der Dritte in diesen Fällen nur eine Hoffnung auf das ihm zugedachte Recht erhalten, die von wenig oder gar keiner Bedeutung sei. Crome nimmt dies nur für den Fall an, daß der Dritte die Leistung erst nach dem Tode des Versprechensempfängers erhalten soll. Hier habe der Dritte ebenso wie der Erbe kein festes Anwartschaftsrecht, sondern nur eine bloße Hoffnung auf den Erwerb.

vgl. Crome, System des bürgerl. R. Bd. 2 § 180 N. 16.

Meines Erachtens erhält der Dritte im Moment des Vertragsabschlusses in derartigen Fällen mehr als eine Hoffnung oder eine unsichere Aussicht auf ein Forderungsrecht, nämlich eine wirkliche Anwartschaft von rechtlicher Bedeutung, indem ich unterstelle, daß die Parteien, wenn sie einem Dritten überhaupt aus ihrem Vertrage ein Recht zuwenden wollen, auch im Augenblick des Vertragsabschlusses diesem schon etwas Wirkliches, Realisierbares zuzuwenden die Absicht haben. Es entsteht auch hier wie bei jedem bedingten und befristeten Recht ein Schwebezustand, der an sich bestimmte Wirkungen auslöst, obgleich das Recht selbst noch nicht entstanden ist.

vgl. Endemann a. a. O. § 77 und S. 773 N. 1.

Es ist allerdings auch möglich, daß nach dem Willen der Parteien für den Dritten mit dem Vertragsabschluß nur eine rechtlich völlig bedeutungslose Hoffnung begründet werden soll.

Wenn nun in dieser Abhandlung von der Anfechtbarkeit der Verträge auf Leistung an einen Dritten gesprochen werden soll, so soll nur von der materiellrechtlichen Anfechtbarkeit die Rede sein. Die Anfechtung durch Dritte, wie sie im Konkurse möglich ist und soweit sie auf das Anfechtungsgesetz gestützt werden kann, bleibt hiernach außerhalb des Rahmens dieser Arbeit.

Als Anfechtungsgründe kommen somit in Betracht:

1. der Geschäftsirrtum im Sinne der §§ 119 u. 120 BGB.;
2. die arglistige Täuschung und die Drohung im Sinne des § 123 BGB.;
3. der Irrtum und die Drohung im Sinne des § 2078 BGB., falls der Dritte durch eine letztwillige Verfügung des Versprechensempfängers bestimmt worden ist, entsprechend der Vorschrift des § 332 BGB. (vgl. oben S. 10 Nr. 4).

Indem ich die allgemeinen Voraussetzungen für die auf den vorstehenden Anfechtungsgründen beruhenden Anfechtungsmöglichkeiten, soweit sie nicht direkt die Verträge auf Leistung an einen Dritten berühren, keiner näheren Erörterung unterziehen will, soll es die Aufgabe der folgenden Darstellung sein, festzustellen, wie die Anfechtung aus vorstehenden Anfechtungsgründen bei der hier fraglichen Vertragsart durchzuführen ist, und welche Wirkungen die Anfechtung und die Anfechtbarkeit hervorruft.

§ 2.

Für die Frage der Anfechtbarkeit der Verträge auf Leistung an einen Dritten sind die inneren Beziehungen der drei hier in Betracht kommenden Personen von besonderem Interesse. Wie diese aufzufassen, und wie diese Verträge überhaupt rechtlich zu konstruieren sind, darüber herrscht heute noch Streit.

a) Bezüglich der echten Verträge zugunsten Dritter, bei denen der Dritte und der Versprechensempfänger forderungsberechtigt sein sollen, nimmt Stammler

vgl. Stammler, Das Recht der Schuldverhältnisse S. 171 ff.

an, daß man es hier nicht mit einem einzigen Schuldverhältnisse

zwischen dem Versprechenden und dem Versprechensempfänger zu tun habe, von dem das selbständige Forderungsrecht des Dritten irgendwie abgezweigt wäre, sondern mit zwei getrennten Schuldverhältnissen. Das eine bestehe zwischen dem Versprechenden und dem Versprechensempfänger und das zweite zwischen jenem und dem Dritten. Das erste gründe sich auf einen gegenseitigen Vertrag, der den grundlegenden Tatbestand des ganzen Vertrages auf Leistung an einen Dritten bilde, während das Schuldverhältnis zwischen dem Versprechenden und dem Dritten nur ein einseitiges sei, das den Dritten berechtige und nur den anderen binde. Wenn auch in dem Falle, daß der Dritte und der Versprechensempfänger forderungsberechtigt seien, es sich nach seiner Ansicht um ein Gesamtschuldverhältnis im Sinne des § 428 BGB. handle,

vgl. Stammler a. a. O. S. 170

und ein solches ein einiges Rechtsverhältnis wäre, aus dem mehrere selbständige Forderungen entständen,

vgl. Stammler a. a. O. S. 247

so müsse man hier notwendigerweise zwei geschiedene Schuldverhältnisse, wie besprochen, annehmen. Das Versprechen, die aus dem Vertrage entspringende Leistung an einen Dritten zu bewirken, sei dem grundlegenden Vertrage zwischen dem Versprechenden und dem Versprechensempfänger angegliedert. Es sei ein Zusatz, der zu jeglichem irgendwelchen Rechtsverhältnisse hinzutreten könne, jedoch derart, daß es auf der in dem unterliegenden Vertrage abgegebenen Willenserklärung des Versprechenden basiere und innerhalb jenes Vertrages abgegeben werden müsse. Hiernach werde die Willenserklärung des Versprechenden zu gleicher Zeit als Erklärung eines Vertragsschließenden und als einseitige Disposition abgegeben, so daß der ihr im Vertrage Gegenüberstehende einmal „Vertragschließender“ und außerdem „Versprechensempfänger“ sei. Die zu dem Vertrage hinzukommende Willensäußerung des Versprechenden, die Leistung an den Dritten zu bewirken, sei nun rücksichlich des Dritten ein einseitiges Rechtsgeschäft, das hier ausnahmsweise in begrenzter Art Rechtswirkungen besitze. Erst auf diesem einseitigen Schuldverhältnisse beruhe das Recht des Dritten. In

ihrem Bestande aber sei diese einseitige Willenserklärung von dem zwischen dem Versprechenden und Versprechensempfänger geschlossenen grundlegenden Vertrage abhängig. Falls der Dritte aus dem zu seinen Gunsten geschlossenen Vertrage allein forderungsberechtigt sein solle, so sei dieses alleinige Forderungsrecht derart zu konstruieren, daß der Versprechensempfänger innerhalb seines Vertrages mit dem Versprechenden auf das ihm an und für sich zustehende Forderungsrecht verzichte.

b) Nach Hellwig hat man es bei den Verträgen auf Leistung an einen Dritten mit zwei getrennten, nebeneinander herlaufenden gegenseitigen Verträgen zu tun.

vgl. Hellwig a. a. O. § 7 und S. 255.

Er geht davon aus, daß jeder Vertrag für den Gläubiger einen Vermögenswert oder doch ein Vermögensinteresse haben müsse. Dieses sei auch für die Verträge auf Leistung an einen Dritten festzuhalten.

vgl. Hellwig a. a. O. S. 54 ff.

Wohl hauptsächlich um das Vermögensinteresse des Versprechensempfängers, der ja bei Abschluß eines solchen Vertrages mit Rücksicht auf den Versprechenden als Gläubiger auftritt, zu konstruieren, zerlegt er einen derartigen Vertrag in zwei Teile. Er scheint sich bei dieser Konstruktion offenbar auf die Lehre Zimmermanns zu stützen, der bei den Verträgen zugunsten Dritter zwei ökonomische Zuwendungen sieht, eine von dem Versprechenden an den Versprechensempfänger und eine weitere von diesem an den Dritten, die jedoch infolge des Versprechens an den Dritten zu leisten, des sogen. Effekturierungsmodus der beiden Zuwendungen, nicht von Person zu Person erfolgten, sondern nur derart zu denken seien, daß der Versprechende zunächst dem Versprechensempfänger eine Zuwendung mache, und dieser den gleichen Wert derselben dem Dritten zuwende.

vgl. Zimmermann, Die Lehre von der stellvertretenden negotiorum gestio S. 78—85.

Der eine Teil sei der Hauptvertrag, in dem sich der Versprechende dem Versprechensempfänger gegenüber zu einer Leistung verpflichte. Hierzu trete als zweiter Teil ein zwischen denselben Kontrahenten bestehender Nebenvertrag dahin, daß

der Versprechende die in dem Hauptvertrag begründete Verbindlichkeit an den Dritten zu erfüllen habe. Entsprechend der Zimmermannschen Lehre würde der Hauptvertrag die Zuwendung des Versprechenden an den Versprechensempfänger enthalten, und in ihr das von Hellwig geforderte Vermögensinteresse des Versprechensempfängers begründet sein. Diese an und für sich dem letzteren zustehende Leistung soll nach Hellwig der Dritte, wenn er kein selbständiges Recht auf die ihm zugedachte Leistung haben soll, nur als Empfangsbevollmächtigter erhalten. Gehe alsdann der Nebenvertrag dahin, daß der Dritte auch forderungsberechtigt werden solle, so könne er auch nur in gleicher Eigenschaft jene Leistung von dem Versprechenden fordern. Infolge dieser Teilung der Verträge auf Leistung an einen Dritten hält Hellwig es auch für zulässig, daß der Nebenvertrag mit der Verpflichtung, an den Dritten zu leisten, nachträglich zu einem Vertrage jeglicher Art hinzutreten könne, und zwar derart, daß diese neue Verpflichtung nicht an Stelle der in dem bestehenden Vertrage bereits begründeten trete, sondern neben diese als eine Modifikation der Art, in welcher von dem Versprechenden zu erfüllen sei, in gleicher Weise wie bei den von Anfang an als auf Leistung an den Dritten geschlossenen Verträgen. Hiernach sei das Recht des Dritten sowohl von der Gültigkeit des Hauptvertrages, als auch von der des Nebenvertrages abhängig.

c) Nach den Ansichten der neuesten Literatur trifft weder die Stammlersche noch die Hellwigsche Konstruktion das Richtige. Das Bürgerliche Gesetzbuch erfordert gar keine derartigen künstlichen Konstruktionen, wie sie Stammler und Hellwig aufgestellt haben, und bietet auch gar keine Stütze hierzu. Nach der Absicht des § 328 Abs. 1 BGB. soll ein Dritter aus einem Vertrage, den er nicht geschlossen hat, sondern der zwischen dem Versprechenden und dem Versprechensempfänger zum Abschluß gekommen ist, unmittelbar ein Recht erwerben können lediglich aus dem Grunde, weil die Parteien es wollen, wie Enneccerus treffend sagt.

vgl. Enneccerus a. a. O. Bd. 1, 2 S. 83.

Das Gesetz sieht den Vertrag auf Leistung an einen Dritten

als ein einheitliches Schuldverhältnis an, das sich von den übrigen Schuldverhältnissen nur durch die Art der Leistung unterscheidet, insofern als hier die aus dem Vertrage entspringende Leistung nicht an den Versprechensempfänger, den andern Vertragskontrahenten, bewirkt werden soll, sondern an einen dem Vertrage fernstehenden Dritten. Es ist dies eben eine Eigentümlichkeit des modernen Rechts, daß es auch Ansprüche auf Leistung an andere als die Vertragsparteien anerkennt. Kraft positiver Bestimmung hat der Vertrag zwischen den beiden Kontrahenten, wenn sie es wollen, die Wirkung, daß der Dritte ein selbständiges Forderungsrecht erhält. Herr des ganzen Geschäfts ist der Versprechensempfänger. Auf seine Kosten soll der Dritte die Leistung erwerben, denn er will diesem eine Zuwendung machen und nicht etwa der Versprechende. Daher erlangt der Dritte auf Grund des in dem Vertrage ausgesprochenen Willens des Versprechensempfängers die Leistung oder das direkte Klagrecht auf dieselbe. Ohne den Willen des Versprechensempfängers ist dies alles nicht möglich. Handgreiflich zeigen dies die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches selbst. So in dem Falle, daß der Dritte im Vertrag noch nicht genannt ist, und der Versprechensempfänger ihn nachträglich noch bestimmen soll, oder daß diesem im Vertrag die Befugnis vorbehalten werden kann, die Person des Dritten nachträglich zu ändern. Für den Dritten ist der Vertrag eine res inter alios acta, die ihm gegenüber als Gesamtakt wirkt.

vgl. Enneccerus a. a. O. Bd. 1, 2 S. 83 u. 84; Georgi, Verträge zugunsten Dritter S. 61 ff.; Kuhlenbeck, Von den Pand. z. BGB. Bd. 1 § 25; Matthiaß, Lehrb. des bürgerl. R. § 87; Oertmann a. a. O. Bd. 2 Vorbem. zu Titel III, 2 b S. 209: Planck, BGB. Bd. 2 S. 63; Schollmeyer, Schuldverhältnisse, Erläuterung 2 zu § 328.

Auf die Einheit des obligatorischen Bandes weist auch die Bestimmung des § 334 BGB. hin, nach der dem Versprechenden gegen den Dritten alle Einwendungen aus dem Vertrage zu-

stehen. Dies alles spricht gegen die Stammlersche wie auch gegen die Hellwigsche Konstruktion.

Die Stammlersche Ansicht führt überdies auch zu inneren Widersprüchen, wie Enneccerus (a. a. O. S. 87) ausführt, für den Fall, daß ein Minderjähriger ohne Zustimmung seines gesetzlichen Vertreters ein Vertragsversprechen zugunsten des Dritten abgibt. Hier würde trotz nachträglicher Genehmigung des gesetzlichen Vertreters des Minderjährigen das Versprechen, soweit der Vertrag in Betracht kommt, gültig sein, während das einseitige Versprechen dem Dritten gegenüber gemäß § 111 BGB. nichtig wäre, so daß der Dritte aus dem Vertrag keine Forderung hätte. Stammlers Lehre findet scheinbar in der vom Bürgerlichen Gesetzbuch für diesen einschlägigen Abschnitt gebrauchten Überschrift „Versprechen der Leistung an einen Dritten" eine Stütze. Allerdings mag man nach dem Sprachgebrauch unter „Versprechen" wohl nur eine einseitige Selbstverpflichtung verstehen, jedoch kann nach dem Inhalt der in diesem Abschnitte enthaltenen Bestimmungen von einem einseitigen Versprechen gar keine Rede sein. Denn in den einschlägigen Bestimmungen selbst spricht das Bürgerliche Gesetzbuch nur von Verträgen, so daß hier nur ein vertragsmäßiges Versprechen gemeint sein kann, das aber nach dem weiteren Inhalte der Normen des Bürgerlichen Gesetzbuchs nicht zwischen dem Versprechenden und dem Dritten, sondern zwischen jenem und dem Versprechensempfänger, den eigentlichen Vertragskontrahenten, bestehen kann. Gegen Stammler spricht sich auch Hellwig aus, und zwar teilweise mit derselben Begründung. Ebenso außer den oben Zitierten besonders Hellmann und Oertmann.

vgl. Hellwig a. a. O. S. 255ff.; Hellmann in der Krit. VSchr. Bd. 41 S. 236; Oertmann a. a. O. Bd. 2 Erl. 2 zu § 328.

Sonach ist nach unserer Ansicht in dem einzigen und einheitlichen Vertrage zwischen dem Versprechenden und dem Versprechensempfänger im Falle eines echten Vertrages zugunsten Dritter für diesen das Forderungsrecht auf die im Vertrage ausbedungene Leistung begründet ebenso wie im Falle eines unechten Vertrages die Bestimmung, daß die fragliche

Leistung an den Dritten bewirkt werden soll. Aus diesem Vertrage erwirbt der Versprechensempfänger in beiden Fällen, und zwar im ersteren nur, wenn es die Parteien wollen, ein Recht gegen den Versprechenden, Leistung an den Dritten zu fordern, und ist auch insofern Gläubiger des Versprechenden, aber niemals hat er einen Anspruch auf die Leistung selbst (vgl. § 335 BGB.). Hiernach kann also der Dritte niemals Empfangsbevollmächtigter des Versprechensempfängers in betreff einer diesem aus dem Vertrage geschuldeten Leistung sein, wie Hellwig annimmt. Der Dritte bildet vielmehr in dem Verhältnis zu dem Versprechenden und dem Versprechensempfänger nur das Objekt, auf das sich die Leistung beziehen soll. Im Falle eines echten Vertrages zugunsten Dritter jedoch ist er zugleich auch Gläubiger ebenso wie der Versprechensempfänger, wenn dieser Erfüllung an den Dritten zu fordern berechtigt sein soll. Trotzdem aber in diesem Falle aus einem einheitlichen Schuldverhältnisse mehrere Gläubiger vorhanden sind, liegt doch ein Gesamtgläubigerverhältnis im Sinne des § 428 BGB. nicht vor, wie Stammler und Hellwig annehmen.

vgl. Stammler a. a. O. S. 170 und Hellwig a. a. O. S. 310 ff.

Man kann hier auch nicht von einer Art Gesamtgläubigerverhältnis sprechen, wie es einige tun.

vgl. Staudingers Komm. Bd. 2, 1 S. 277.

Das einzig Gemeinsame mit einem solchen Rechtsverhältnisse besteht darin, dass der Versprechende auf Grund seines Vertrages mit dem Versprechensempfänger zwei Gläubiger hat und seine Leistung nur einmal zu erfüllen verpflichtet ist. Im übrigen haben aber die Rechte der beiden Gläubiger einen ganz verschiedenen Inhalt. Hier kann nicht jeder, wie bei der Gesamtgläubigerschaft, Leistung an sich verlangen, sondern nur der Dritte hat einen Anspruch auf die Leistung selbst, und der Versprechensempfänger kann stets nur Leistung an den Dritten fordern und niemals an sich selbst, ja auch nicht zu dem Zwecke, dieselbe an den Dritten weiterzugeben. Auch darf der Versprechende infolge der inhaltlichen Verschiedenheit der Rechte

seiner beiden Gläubiger nicht wie nach § 428 BGB. nach Belieben an den Dritten oder an den Versprechensempfänger leisten.

vgl. BGB. der RGRäte Erl. 1 zu § 328.

Was nun den einheitlichen Vertrag auf Leistung an einen Dritten selbst anlangt, so kann er dem Dritten gegenüber entweder kausal oder abstrakt von den beiden Kontrahenten abgeschlossen werden. Abstrakte Verträge dieser Art sind hier möglich, weil das Bürgerliche Gesetzbuch solche allgemein zuläßt und eine Ausnahme für die hier fraglichen Verträge nicht gemacht hat. Ein abstrakter Vertrag auf Leistung an einen Dritten würde z. B. vorliegen, wenn der Schuldner seinem Gläubiger nach stattgefundener Abrechnung verspricht, den Saldo an einen von jenem bestimmten Dritten zu zahlen.

Wie wir schon gesehen haben, will der Versprechensempfänger durch den auf Leistung an den Dritten abgeschlossenen Vertrag diesem eine Zuwendung machen. Die causa für die Zuwendung ist aber in seinem Vertrage mit dem Versprechenden nicht begründet. Denn diese causa hat mit der jenes Vertrages nichts zu tun und kann durchaus von ihr verschieden sein. In Beziehung auf den Dritten wird in dem Vertrag der beiden Kontrahenten nur verabredet, daß der Dritte die Leistung erhalten soll. Über den Grund der in dieser Leistung liegenden Zuwendung an den Dritten ist eine besondere Vereinbarung zwischen diesem und dem Zuwendenden erforderlich. Die Zuwendung an den Dritten wird meistens, wie schon erwähnt, von dem Versprechensempfänger ausgehen. Es ist aber auch möglich, daß sie jenem von beiden Vertragsparteien gemacht werden soll. Die ihr zugrunde liegende causa kann eine liberale oder eine onerose sein. Die Zuwendung kann also donandi, credendi, debendi oder solvendi causa erfolgen. Immer ist aber notwendig, daß zwischen dem Zuwendenden und dem Dritten eine vertragliche Vereinbarung über diese causa zustande kommt, da sonst der Dritte, solange diese nicht erfolgt ist, die durch den Versprechenden bewirkte Leistung oder das Recht auf diese sine causa hat. Die Einigung über diese causa kann entweder vor Abschluß des Vertrages auf Leistung an den Dritten oder nachher erfolgen. Sie hat mit diesem gar nichts zu tun und ist ein

vollständig für sich zu beurteilender Vertrag. Soll diese Einigung nach Abschluß des Vertrags erfolgen, so ist der Versprechende an sich nicht berechtigt, bei der Bewirkung der Leistung an den Dritten als Vertreter des Versprechensempfängers aufzutreten und für diesen die Vereinbarung über die causa der Zuwendung abzuschließen. Hierzu bedarf es eben eines besonderen Vertrages der beiden in Betracht kommenden Personen. Nur bei der schenkweisen Zuwendung ist mit Rücksicht auf den § 516 BGB. eine Ausnahme möglich. Hier kann der Versprechende bei der Leistung an den Dritten als Bote oder Vertreter des Versprechensempfängers den Vertragsantrag jenem erklären, und zwar aus dem Grunde, weil es hier einer Annahmeerklärung des Vertrages gemäß § 151 BGB. nicht bedarf, vielmehr es genügt, daß der Dritte die Leistung annimmt.

vgl. Hellwig a. a. O. § 52; Planck a. a. O. Erl. 3 zu § 328.

Diese vertragliche Vereinbarung zwischen dem Versprechensempfänger und dem Dritten über die causa der Zuwendung bildet das Grundgeschäft, wegen dessen der Vertrag auf Leistung an den Dritten überhaupt abgeschlossen wird. Ehrenzweig nennt sie deshalb „Grundvertrag“ und den darauf folgenden Vertrag auf Leistung an den Dritten „Hauptvertrag“.

vgl. Ehrenzweig, Die sogen. zweigliedrigen Verträge § 32.

Ich will aber diese Bezeichnung nicht wählen, weil sie event. zu Verwirrungen führen kann, und zwar deshalb, weil einige den Vertrag auf Leistung an einen Dritten „Grundvertrag“ nennen, wie z. B. Endemann a. a. O. S. 719, 720.

In der Verwirklichung dieser causa der Zuwendung an den Dritten liegt auch das Interesse des Versprechensempfängers begründet, das er an dem Abschluß des ganzen Vertrages hat. Ein weiteres Interesse, etwa ein Vermögensinteresse, braucht er beim Abschluß dieses Vertrages nicht zu haben. Das an der Verwirklichung der in dem Grundgeschäft enthaltenen Absicht des Versprechensempfängers, dem Dritten auf Grund der oder jener causa eine Leistung zukommen zu lassen, für jenen bestehenden Interesse und vielleicht nur Affektionsinteresse genügt

im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuchs, um den Abschluß des Vertrages auf Leistung an einen Dritten zu rechtfertigen. Denn das Bürgerliche Gesetzbuch hat das in dem bisherigen gemeinen Recht nach herrschender Ansicht verlangte Vermögensinteresse des Gläubigers fallen gelassen.

vgl. Mot. S. 3; Prot. Bd. 1 S. 281; BGB. der RGRäte Erl. 1 zu § 241; Crome a. a. O. § 141; Enneccerus a. a. O. Bd. 1, 2 S. 4; Matthiaß a. a. O. § 73 II; Planck a. a. O. Bd. 2 S. 5, 6; Schollmeyer a. a. O. S. 3; Windscheid-Kipp a. a. O. S. 10 ff.

Trotz der für das Bürgerliche Gesetzbuch ausgesprochenen Absicht fordern heute noch einige für den Gläubiger ein Vermögensinteresse an der Leistung aus einem Vertrage. So besonders Endemann (a. a. O. S. 468), Hellwig (Arch. f. ziv. Prax. Bd. 86 S. 223 ff.) und Oertmann (a. a. O. Erl. 1 b zu § 241). Für die uns hier interessierenden Verträge verlangt auch Hellwig (Die Verträge auf Leistung an einen Dritten S. 54 ff.) ein Vermögensinteresse für den Versprechensempfänger, wie bereits auf Seite 14 bemerkt worden ist. Dies ist hier aber erst recht nicht nötig, da nach obigen Ausführungen jedes einfache Interesse erlaubt und ausreichend ist, wenn es nur nach allgemeinen menschlichen Anschauungen des Schutzes würdig erscheint und sich nicht als bloße Laune darstellt, und da ja der Versprechensempfänger mit Rücksicht auf das Grundgeschäft ein genügendes. des Rechtsschutzes würdiges Interesse an dem Abschluß des Vertrages auf Leistung an einen Dritten hat. Ja es genügt auch entsprechend der Weitherzigkeit des Gesetzes in diesem Punkte, daß der Versprechensempfänger das Interesse des Dritten zu dem seinigen macht, wie Matthiaß ausführt (a. a. O. § 87 II A, 1).

§ 3.

Bei den Verträgen auf Leistung an einen Dritten kann entsprechend der vorbesprochenen Konstruktion eine materiellrechtliche Anfechtung sowohl bei dem einheitlichen Vertrage selbst, als auch bei der eventuellen nachträglichen beson-

deren, vom Versprechensempfänger vorgenommenen Bestimmung des Dritten in Betracht kommen. Natürlich ist auch eine Anfechtung bei der erwähnten Vereinbarung des Versprechensempfängers und des Dritten über die causa der Zuwendung möglich. Da aber letztere von dem rechtlichen Bestand des eigentlichen Vertrages auf Leistung an einen Dritten, wie bereits erwähnt worden ist, unabhängig und an sich wie jeder andere gegenseitige Vertrag zu behandeln ist, so interessiert sie uns hier nicht weiter. Es bleibt bezüglich der Anfechtung bei den allgemeinen Grundsätzen. Ich will hier nur das eine erwähnen, daß, falls sie durch Anfechtung seitens des Versprechensempfängers oder des Dritten nichtig wird, hiervon der zwischen jenem und dem Versprechenden abgeschlossene Vertrag nicht berührt wird. Die einzige Folge ist die, daß der Dritte dann die ihm zugedachte Leistung oder das Recht auf dieselbe sine causa hat, und daß dem Versprechensempfänger, wenn die Leistung bereits an jenen bewirkt worden ist, gegen ihn eine condictio aus § 812 BGB. zusteht, da er ja auf seine Kosten nunmehr ungerechtfertigt bereichert ist.

vgl. Hellwig a. a. O. S. 289 Anm. 567.

Von den einzelnen hier in Betracht kommenden und oben im § 1 schon erwähnten Anfechtungsgründen ist über den Geschäftsirrtum nichts Besonderes zu sagen. Den Begriff des Irrtums setze ich als bekannt voraus. Es bleibt im übrigen bei den allgemeinen Vorschriften. Nach § 119 BGB. kann eine Willenserklärung von dem Erklärenden angefochten werden, wenn er über deren Inhalt im Irrtume war, oder wenn er eine Erklärung dieses Inhaltes überhaupt nicht abgeben wollte, vorausgesetzt daß er bei Kenntnis der Sachlage und bei verständiger Würdigung des Falles diese Erklärung nicht abgegeben haben würde, wobei auch der Irrtum im Motiv berücksichtigt werden kann, insofern als er über solche Eigenschaften der Person oder der Sache besteht, die im Verkehr als wesentlich angesehen werden. In gleicher Weise kann gemäß § 120 BGB. eine Willenserklärung angefochten werden, welche durch die zur Übermittelung verwandte Person oder Anstalt unrichtig übermittelt worden ist. Des näheren brauche ich für die vorliegende Ab-

handlung auf die vorstehenden Anfechtungsgründe nicht einzugehen. Das Anfechtungsrecht steht der sich irrenden Vertragspartei gegenüber dem anderen Kontrahenten zu.

Eine weitere Anfechtungsmöglichkeit ergibt sich aus dem § 123 BGB. Hiernach kann derjenige, der zur Abgabe einer Willenserklärung durch arglistige Täuschung oder widerrechtlich durch Drohung bestimmt worden ist, die Erklärung anfechten. Bezüglich der Drohung ist es ganz gleich, von wem dieselbe ausging, sie muß nur eine physische Beeinflussung sein, die Entscheidung des Bedrohten wirklich bestimmt und den Erklärenden widerrechtlich zur Abgabe seiner Willenserklärung veranlaßt haben. Bei den Verträgen auf Leistung an einen Dritten kann also die Drohung sowohl von einer Vertragspartei, dem Versprechenden oder dem Versprechensempfänger, oder von dem Dritten, oder von sonst einer dritten Person begangen worden sein, um den Bedrohten, als welche natürlich nur die am Vertragsschlusse unmittelbar Beteiligten, also der Versprechende oder der Versprechensempfänger, in Betracht kommen können, das Anfechtungsrecht aus § 123 BGB. zu geben. Da eine Bedrohung des Dritten hier nicht vorkommen kann, bleibt es bezüglich des Anfechtungsrechts wegen Bedrohung bei den allgemeinen Bestimmungen. Anders verhält es sich aber mit der arglistigen Täuschung; hier kommt es darauf an, von wem die Täuschung ausging. Entsprechend den Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs muß man hier zunächst einen Unterschied machen zwischen empfangs- und nichtempfangsbedürftigen Willenserklärungen.

vgl. Enneccerus a. a. O. Bd. 1 S. 415; Matthiaß a. a. O. S. 116; Oertmann a. a. O. Bd. 1 Erl. 3 zu § 123 (S. 382); Staudingers Komm. Erl. 3 zu § 123 (S. 382); Entsch. d. RG. Bd. 58 S. 348 ff.

Nichtempfangsbedürftige Willenserklärungen sind allgemein anfechtbar ohne Rücksicht auf die Kenntnis des Anfechtungsgegners von der Täuschung. Für die Verträge auf Leistung an einen Dritten kann eine Anfechtung einer nichtempfangsbedürftigen Willenserklärung nur praktisch werden in dem Falle, daß der Versprechensempfänger sich das Recht vorbehalten hat, den Dritten einseitig zu bestimmen oder an Stelle des im Ver-

trage benannten Dritten nachträglich durch einseitige Erklärung einen anderen zu benennen. Bei empfangsbedürftigen einseitigen oder vertraglichen Willenserklärungen kommt es aber darauf an, von wem die Willensbeeinflussung ausging. Täuschte einer der Kontrahenten den anderen Vertragsteil, so ist dieser dem anderen gegenüber ohne weiteres zur Anfechtung befugt. Handelt es sich um einen Vertrag auf Leistung an einen Dritten, so kommt es nicht darauf an, ob der Dritte die Täuschung kannte oder kennen mußte. Für den Fall, daß ein am Vertrage nicht Beteiligter die Täuschung verübte, kann nach § 123 Abs. 2 Satz 1 BGB. eine Willenserklärung, die einem anderen gegenüber abzugeben war, nur dann angefochten werden, wenn dieser die Täuschung kannte oder kennen mußte, d. h. fahrlässigerweise nicht kannte. Bei einem Vertrage auf Leistung an einen Dritten kann durch Täuschung zur Abgabe einer Willenserklärung nach den oben entwickelten Grundsätzen nur der Versprechende oder der Versprechensempfänger veranlaßt werden. Ist aber die Täuschung bei einem solchen Vertrage von einem an diesem Unbeteiligten ausgegangen, so soll ohne Rücksicht auf die Kenntnis oder das Kennenmüssen von dieser auf seiten des Vertragsgegners nach § 123 Abs. 2 Satz 2 BGB. dem aus ihrem Vertrage unmittelbar berechtigten Dritten gegenüber angefochten werden können, wenn er die Täuschung kannte oder kennen mußte. Das gleiche gilt natürlich, wenn dieser Dritte die Täuschung selbst begangen hat. Dieser erst in dem 2. Entwurfe zum Bürgerlichen Gesetzbuch in der 2. Lesung beigefügte Satz 2 enthält eine Erweiterung des Anfechtungsrechts.

vgl. Prot. Bd. 2 S. 129.

Kannte etwa auch der andere Vertragskontrahent diese Täuschung oder hätte er sie kennen müssen, so ist natürlich ihm gegenüber eine Anfechtung nicht ausgeschlossen durch die dem Dritten gegenüber zulässige Anfechtung. Enneccerus (a. a. O. Bd 1, 1 S. 416) dagegen scheint auf dem Standpunkte zu stehen, daß in diesem Falle nur dem Dritten gegenüber angefochten werden könne. An der Möglicheit, der andern Vetragspartei gegenüber anzufechten, wird bei ihrer Kenntnis oder ihrem Kennenmüssen nichts geändert.

vgl. Hölder, BGB. Erl. zu § 123 S. 275.

Nach dem § 123 Abs. 2 Satz 2 BGB. kann also ohne jeden Zweifel bei den Verträgen auf Leistung an einen Dritten von seiten des durch einen am Vertragsschlusse Unbeteiligten oder durch den Dritten selbst getäuschten Vertragskontrahenten dem Dritten gegenüber angefochten werden.

vgl. BGB. der RGRäte Erl. 4 zu § 123 und Erl. zu § 334; Eck-Leonhard, Vorträge Bd. 1 § 31 S. 150; Endemann a. a. O. Bd. 1 § 72 Anm. 15; Enneccerus a. a. O. Bd. 1, 1 S. 416; Dernburg, Lehrb. des bürgerl. R. Bd. 1 § 146 V; Georgi a. a. O. S. 84; Matthiaß a. a. O. § 53 IIIa; Oertmann a. a. O. Erl. 3 zu § 123 (S. 383); Planck a. a. O. Erl. zu §§ 123 u. 334; Staudingers Komm. Erl. zu § 123 und Erl. 3 a zu § 334.

Hellwig verneint die Zulässigkeit der Anwendung des § 123 Abs. 2 Satz 2 BGB. für die Verträge auf Leistung an einen Dritten teils aus legislativen teils aus inneren Gründen.

vgl. Hellwig a. a. O. § 45, 1.

Er nimmt an, daß die Bestimmung des § 123 Abs. 2 Satz 2, die die Berechtigung eines anderen als des Empfängers der Erklärung voraussetze, eine ausschließlich einen solchen berechtigende Erklärung verlange, während die Verträge auf Leistung an einen Dritten diesen gemäß § 335 BGB. eventuell neben dem Versprechensempfänger berechtigten. Hier würde es nach seiner Ansicht zu unlöslichen Schwierigkeiten und Widersprüchen kommen, wenn dem einen Berechtigten gegenüber die Anfechtung gestattet wäre, die dem anderen gegenüber zu verbieten das Gesetz als notwendig erachtet hätte; denn der Versprechensempfänger dürfe in diesem Falle, da er gutgläubig sei, nach § 123 Abs. 2 Satz 1 BGB. der Anfechtung nicht unterliegen. Die Worte des Gesetzes enthalten aber, wie Hölder treffend ausführt, die von Hellwig angeführte Voraussetzung nicht.

vgl. Hölder a. a. O. S. 276; Endemann a. a. O. § 72 Anm. 15.

Das Gesetz läßt einem anderen als dem Vertragsgegner gegenüber eine Anfechtung zu, soweit ein solcher aus der anzufechtenden Erklärung unmittelbar ein Recht erworben hat. Damit ist die Geltung der Erklärung zugunsten eines anderen

als eine solche bezeichnet, die ausgeschlossen werden kann durch eine diesem gegenüber vollzogene Anfechtung, und damit ist gerade nicht eine solche Erklärung gemeint, deren Geltung ausschließlich zugunsten eines andern als ihres Empfängers eintritt. Der von Hellwig angeführte Grund, daß durch die Zulassung der Anfechtung gegen den Dritten auch der Vertrag mit dem Versprechensempfänger hinfällig werde, während dieser doch, wenn er die Täuschung weder kannte noch kennen mußte, geschützt werden solle, ist nicht zutreffend. Richtig ist allerdings, daß durch die Anfechtung dem Dritten gegenüber nicht nur dessen Recht hinfällig wird, sondern auch gemäß § 139 BGB. der ganze Vertrag von der Nichtigkeit betroffen werden kann. Wenn dies auch nicht immer einzutreffen braucht, so ist die Bestimmung des § 123 Abs. 2 Satz 2 BGB. gerade eine Modifikation der sonst sich aus § 123 Abs. 2 Satz 1 BGB. ergebenden Folgen. Wie Planck hierzu mit Recht ausführt, ist an solche Fälle zu denken, in denen die Täuschung mit Wissen und Willen des Dritten oder vielleicht gar von ihm selbst verübt worden ist, und er gerade durch sie sich die ihm zugedachte Zuwendung verschafft hat. Es würde hier durchaus unbillig sein, wenn der Dritte zum Nachteil des Getäuschten das gesicherte Recht unanfechtbar erhielte, und dadurch sein widerrechtliches Verhalten belohnt werden würde. Die Rücksicht auf die bona fides der anderen Vertragspartei, des Versprechensempfängers, soll dem Dritten hier nichts nützen und muß selbst dann zurücktreten, wenn infolge des Wegfalls des Rechts des Dritten auch das Recht des Versprechensempfängers zum Wegfall kommt. Als in dem 1. Entwurf zum Bürgerlichen Gesetzbuch der fragliche Satz noch fehlte, wies Strohal

vgl. Jherings Jahrb. Bd. 34 S. 377

gerade mit Rücksicht auf die Verträge auf Leistung an einen Dritten auf die Mangelhaftigkeit des damaligen § 98 hin. In der zweiten Beratung der 2. Kommission wurde alsdann die fragliche Bestimmung gerade mit Beziehung auf diese Verträge hinzugefügt. Bei der Beratung derselben war dann auch die obenerwähnte Ansicht vertreten, unter allen Umständen, selbst auf Kosten des gutgläubigen Versprechensempfängers, dem unred-

lichen Dritten die ihm aus seiner mala fides erwachsenen Vorteile zu nehmen. Auch die praktischen Schwierigkeiten, die sich nach Hellwig aus der Anwendung des § 123 Abs. 2 Satz 2 für den Vertrag auf Leistung an einen Dritten ergeben, sind nicht unüberwindlich. Solche scheinen zu entstehen, wenn der Dritte nach §§ 328 Abs. 2 u. 331 BGB. das Recht auf die Leistung nicht sofort mit dem Vertragsabschluß, sondern erst später erwerben soll. Nach § 124 BGB. ist die Anfechtung aus § 123 BGB. an eine Frist von einem Jahre gebunden, welche in dem Zeitpunkt beginnt, in dem der Anfechtungsberechtigte von der Täuschung Kenntnis erhalten hat. Wäre die Anfechtung in diesem Falle erst zulässig, wenn der Dritte das Recht erworben hätte, und würde er dieses erst nach einer längeren Dauer erhalten, so würde das Anfechtungsrecht illusorisch sein, falls der Anfechtungsberechtigte schon früher als ein Jahr vor Entstehung des Rechts des Dritten Kenntnis erhalten hat. Da aber der Dritte nun schon vor Entstehung seines Rechts unmittelbar aus dem Vertrage eine Anwartschaft auf dasselbe erhalten hat (vgl. S. 11), so ist die Anfechtung schon gleich nach Abschluß des Vertrages für zulässig zu erachten; denn an der Beseitigung dieser Anwartschaft hat der Getäuschte auch ein berechtigtes Interesse.

vgl. Planck a. a. O. Erl. 5 zu § 123; Stahl, Verträge zugunsten Dritter S. 15 ff.

Jedoch für den Fall des § 332 BGB. ist eine Ausnahme von der Anwendbarkeit des § 123 Abs. 2 Satz 2 BGB. zu machen. Wenn der Versprechensempfänger sich die Befugnis vorbehalten hat, ohne Zustimmung des Versprechenden, das Recht auf die versprochene Leistung einem andern als dem im Vertrage bestimmten Dritten zuzuwenden, und von dieser Befugnis Gebrauch macht, so erwirbt der andere das Recht erst durch die Zuwendung von seiten des Versprechensempfängers und nicht unmittelbar auf Grund des ursprünglichen Vertrages. Das Verhältnis des Dritten zu den Vertragskontrahenten ist dann ebenso zu beurteilen, wie wenn der Versprechensempfänger ein von ihm erworbenes Recht später an einen anderen abtritt. Hiernach

sind also die Voraussetzungen für die Anwendbarkeit des § 123 Abs. 2 Satz 2 BGB. nicht gegeben.

vgl. Neumann, Die Rechtsprechung des RG. Bd. 1 S. 562, 563; Planck a. a. O. Erl. 5 zu § 123.

Ebenso ist Hellwig darin zuzustimmen, daß die Norm des § 123 Abs. 2 Satz 2 BGB. zweifellos unanwendbar ist, wenn der Dritte aus dem zu seinen Gunsten abgeschlossenen Vertrage nicht selbständig berechtigt wird, also bei einem unechten Vertrage zugunsten Dritter. Dies ergibt sich unbedenklich aus den vorstehenden Ausführungen. Denn nach dem Gesetze ist die notwendige Voraussetzung für die dem Dritten gegenüber zulässige Anfechtung, daß dieser aus dem fremden Vertrage unmittelbar ein Recht erwirbt.

Bezüglich des Zeitpunktes für das Kennen oder Kennenmüssen des Dritten ist noch zu bemerken, daß nach dem Zwecke der Vorschrift des § 123 Abs. 2 Satz 2 und nach ihrem Zusammenhange mit Abs. 2 Satz 1 nur derjenige Zeitpunkt in Betracht kommen kann, in welchem die betreffende Willenserklärung abgegeben worden ist, und nicht etwa der Zeitpunkt des Erwerbes des Rechts durch den Dritten.

Einen besonderen Fall der Anfechtung wegen Irrtums und wegen Bedrohung enthält der § 2078 BGB. Nach dieser Bestimmung kann eine letztwillige Verfügung angefochten werden, soweit der Erblasser über den Inhalt seiner Erklärung im Irrtume war oder eine Erklärung dieses Inhalts überhaupt nicht abgeben wollte und anzunehmen ist, daß er die Erklärung bei Kenntnis der Sachlage nicht abgegeben haben würde, und ferner soweit der Erblasser zu der Verfügung durch eine irrige Annahme oder Erwartung des Eintrittes oder Nichteintrittes eines Umstandes oder widerrechtlich durch Drohung bestimmt worden ist. Dieser Fall kann bei einem Vertrage auf Leistung an einen Dritten dann eintreten, wenn der Dritte von dem Versprechensempfänger letztwillig bestimmt worden ist (vgl. § 332 BGB.).

§ 4.

Über die allgemeinen Bestimmungen der Durchführung der Anfechtung, die ich als bekannt voraussetze, will ich hier nur erwähnen, daß gemäß § 143 BGB. die Anfechtung durch Erklärung gegenüber dem Anfechtungsgegner erfolgt. Wer Anfechtungsgegner ist, muß gemäß § 143 BGB. nach der Art der Willenserklärung beurteilt werden, d. h. nach dem Rechtsgeschäft, zu dem sie abgegeben worden ist. Bei einem Vertrage ist Anfechtungsgegner der andere Teil, im Falle des § 123 Abs. 2 Satz 2 BGB. derjenige, der aus dem Vertrage unmittelbar ein Recht erworben hat; bei einem einseitigen Rechtsgeschäft, das einem andern gegenüber vorzunehmen war, ist es dieser andere, und bei einem nichtempfangsbedürftigen Rechtsgeschäft ist es jeder, der auf Grund desselben einen rechtlichen Vorteil erlangt hat. Die Anfechtungserklärung ist eine einseitige empfangsbedürftige Willenserklärung, die in der Regel formlos ist. Sie kann auch stillschweigend erfolgen, sie muß nur genügend deutlich den Willen des Anfechtenden erkennen lassen, daß das Rechtsgeschäft oder der von der Anfechtbarkeit betroffene Teil desselben unwirksam sein soll.

vgl. Entsch. d. RG. Bd. 57 S. 362; JurW. 1901 S. 495.

Die Anfechtungserklärung kann sowohl im Prozesse wie auch außerhalb desselben vorgebracht werden.

Was nun die Durchführung der Anfechtung bei den Verträgen auf Leistung an einen Dritten anlangt, so stellt Scholl-meyer für den Fall, daß der Versprechende anfechtungsberechtigt ist, folgende summarische Regel auf. Er führt aus, daß der Versprechende, wenn er den Vertrag dem Versprechensempfänger gegenüber anfechten könne, auch diese Anfechtung nach § 334 BGB. gegenüber dem Dritten im Wege des Einwandes bewerkstelligen könne. Durch seinen Willensakt erzeuge er die Einwendung, aber er könne sie nicht erzeugen, wenn nicht ein Tatbestand gewisser Art sich zugetragen hätte. Nach § 143 Abs. 2 BGB. führe er seine Anfechtung mittels Erklärung gegenüber dem Vertragsgegner, also hier dem Versprechensempfänger gegenüber, durch. Die ihm gegen den Ver-

sprechensempfänger zustehenden Einwendungen könne er aber nach § 334 BGB. auch dem Dritten gegenüber gebrauchen, d. h. er könne den zwischen dem Versprechensempfänger und ihm abgeschlossenen Vertrag auch dem Dritten gegenüber anfechten, wenn er von diesem in Anspruch genommen werde. Dies sei sowohl möglich im Falle eines Irrtums wie auch im Falle einer widerrechtlichen Bedrohung oder einer arglistigen Täuschung durch den Versprechensempfänger oder durch den Dritten selbst, wenn der Versprechensempfänger dieselbe kannte oder kennen mußte.

vgl. Schollmeyer a. a. O. Erl. 2 zu § 334.

Eine derartige Bestimmung geht m. E. zu weit und ist auch nicht zutreffend. Auch Oertmann hält sie für unrichtig.

vgl. Oertmann a. a. O. Erl. 1c zu § 334.

Wäre sie richtig, so hätte die besondere für unsere Vertragsart hier anwendbare Norm des § 123 Abs. 2 Satz 2 BGB. gar keinen Sinn und wäre überflüssig. Man muß hier vielmehr die einzelnen Fälle, in denen eine Anfechtung möglich ist, für sich betrachten.

Hellwig geht bezüglich der Durchführung und Wirkung der Anfechtung bei den Verträgen auf Leistung an einen Dritten von der von ihm vertretenen Trennung eines solchen Vertrages in einen Haupt- und Nebenvertrag aus. Nach seiner Ansicht kann sowohl der Hauptvertrag wie auch der Nebenvertrag, und zwar jeder für sich, einer Anfechtung unterliegen. Wenn nur der Hauptvertrag von einem Anfechtungsgrund betroffen würde, so sei lediglich derjenige Kontrahent anfechtungsberechtigt, der durch den Geschäftsirrtum, durch die Täuschung oder durch die Drohung zu seiner Eingehung bestimmt worden sei. Anfechtungsgegner sei nach § 143 Abs. 2 BGB. mit Rücksicht auf seine Verneinung der Anwendbarkeit des § 123 Abs. 2 Satz 2 BGB. ausschließlich der andere Vertragsteil. Betreffe dagegen bei Gültigkeit des Hauptvertrages der Anfechtungsgrund lediglich den Nebenvertrag, so sei zu unterscheiden:

1. ob der Geschäftsirrtum, die Täuschung oder die Drohung die Beifügung der Vertragsklausel oder den dieser Vereinbarung gegebenen Inhalt veranlaßt habe,

2. oder ob im Falle einer nachträglichen Bestimmung des Dritten durch den Versprechensempfänger jenem gegenüber ein Anfechtungsgrund gegeben sei.

Als Anfechtungsberechtigter könne in beiden Fällen wohl lediglich nur der Versprechensempfänger in Betracht kommen. Denn es sei nur unter ganz besonderen Umständen denkbar, daß hierbei ein Interesse des Versprechenden verletzt, und er zur Anfechtung berechtigt sein könne, da er ja nicht auf seine Kosten dem Dritten eine Zuwendung mache, sondern nur der Versprechensempfänger. Für ihn sei es deshalb regelmäßig gleichgültig, ob er an diesen oder jenen leiste. Anfechtungsgegner sei in dem ersten Falle unbeschadet dessen, daß dem Dritten gegenüber das sein Recht erzeugende Rechtsgeschäft ein einseitiges, und zwar nichtempfangsbedürftiges sei, wonach also gemäß § 143 Abs. 4 BGB. die Anfechtungserklärung an den Dritten zu richten wäre, lediglich der andere Vertragsteil, da die fragliche Vereinbarung unter den Kontrahenten Vertrag sei. In dem zweiten Falle dagegen sei nur der Dritte nach § 143 Abs. 2 u. 3 BGB. Anfechtungsgegner.

Für den besonderen Fall, daß nach § 332 BGB. der Dritte letztwillig bestimmt sei, gelte bezüglich des Anfechtungsberechtigten die Norm des § 2080 BGB., nach welcher im allgemeinen der Erbe des Versprechensempfängers anfechtungsberechtigt sein würde. Hier sei Anfechtungsgegner gemäß § 143 Abs. 4 BGB. lediglich der begünstigte Dritte.

vgl. Hellwig a. a. O. S. 288 ff.

Entsprechend der Hellwigschen Konstruktion der Verträge auf Leistung an einen Dritten ist gegen seine Ausführungen bezüglich der Anfechtung nichts einzuwenden. Da wir aber, wie oben S. 15 ff. ausgeführt ist, seiner Konstruktion nicht folgen können, so ist natürlich die Durchführung der Anfechtung zum Teil anders zu regeln.

Stammler bespricht bezüglich seiner Konstruktion der Verträge auf Leistung an einen Dritten die Anfechtung nicht. Wenn wir seine Konstruktion ja auch nicht anerkennen wollen, so will ich hier doch nur kurz erwähnen, wie sich die Durchführung einer Anfechtung hier gestalten müßte. Zunächst kann

eine Anfechtung der in dem grundlegenden Vertrage abgegebenen Willenserklärungen in Betracht kommen. Anfechtungsberechtigt kann hier sowohl der Versprechensempfänger als auch der Versprechende je nach Lage des Falles sein und Anfechtungsgegner nach den allgemeinen Bestimmungen nur der andere Vertragsteil. Falls dieser Vertrag irgendwie angefochten wird, entfällt entsprechend den Stammlerschen Ausführungen unbedingt das Recht des Dritten, da ja das dieses Recht begründende einseitige Versprechen von dem Bestande dieses Vertrages abhängig sein soll. Auch eine Anfechtung des einseitigen Versprechens des Versprechenden wäre möglich, natürlich nur von seiten des Versprechenden. Anfechtgsgegner kann hier einmal der Versprechensempfänger und im Falle des § 123 Abs. 2 Satz 2 BGB. auch der Dritte sein entsprechend meinen obigen Ausführungen.

Gemäß der für uns maßgebenden Konstruktion der Verträge auf Leistung an einen Dritten haben wir davon auszugehen, daß ein solcher ein zwischen dem Versprechensempfänger und dem Versprechenden abgeschlossener einheitlicher Vertrag ist. Hiernach können entweder die den Vertrag selbst betreffenden Willenserklärungen oder die demselben beigefügte Bestimmung des Dritten von einem Anfechtungsgrund betroffen werden. Ob aus einem solchen Vertrage der Dritte berechtigt wird oder nicht, ferner ob der Dritte allein ein Forderungsrecht aus ihm erhält oder auch der Versprechensempfänger neben ihm, ist für die Durchführung der Anfechtung im allgemeinen ohne Bedeutung. Nur für den Fall des § 123 Abs. 2 Satz 2 BGB. ist die früher getroffene Unterscheidung in echte und unechte Verträge zugunsten Dritter von Belang.

Bevor ich auf die einzelnen Fälle der Durchführung der Anfechtung eingehe, will ich vorausschicken, daß der Dritte, soweit eine Anfechtung des Vertrages selbst oder der ihn begünstigenden Bestimmung des Versprechensempfängers in Betracht kommt, niemals anfechtungsberechtigt sein kann, da er nach den Grundsätzen des Bürgerlichen Gesetzbuchs zum Entstehen seiner Zuwendung und seines Rechts nicht irgendwie mitzuwirken braucht und somit hierzu keine Willenserklärungen abzugeben hat. Infolgedessen kann er niemals in

die Lage kommen, eine solche anfechten zu müssen. Auch bezüglich der Willenserklärungen der anderen kann er nie anfechtungsberechtigt sein. Denn grundsätzlich kann nur der Erklärende selbst seinen Willensmangel geltend machen. Überdies vernichtet die Anfechtung den ganzen Vertrag, und dies Ergebnis herbeizuführen, fehlt dem Dritten die Befugnis. Seinem Interesse wird, falls er die Zuwendung oder das Recht auf dieselbe nicht erwerben will, durch die Bestimmung des § 333 BGB. vollauf Genüge getan, indem ihn dessen Vorschrift in die Lage versetzt, das aus dem Vertrage erworbene Recht durch Erklärung gegenüber dem Versprechenden zurückzuweisen. Nur diese zurückweisende Erklärung kann event. von einem Anfechtungsgrund aus §§ 119, 120 oder 123 BGB. betroffen werden. Eine solche Anfechtung hat dann mit den Besonderheiten der Verträge auf Leistung an einen Dritten nichts zu tun und richtet sich nach den allgemeinen Grundsätzen über die Anfechtung.

Betrachten wir zunächst den Fall, daß die den Vertrag selbst betreffenden Willenserklärungen von einem Anfechtungsgrunde betroffen werden. Da sowohl der Versprechende als auch der Versprechensempfänger durch Irrtum oder irgendwie durch Drohung oder durch Täuschung seitens seines Vertragsgegners zum Abschlusse des Vertrages bestimmt worden sein kann, so kann dieser wie jener je nach Lage des Falles gemäß § 143 Abs. 2 BGB. dem anderen gegenüber anfechten. Nehmen wir z. B. an: A wird durch einen Irrtum veranlaßt, von B ein Pferd zu kaufen, das dieser an C liefern, und auf das C nach dem Willen der Parteien forderungsberechtigt sein soll. Hier kann A nur dem B gegenüber den Vertrag anfechten. Ist dagegen ein Kontrahent nicht durch Täuschung seines Vertragsgegners sondern durch die eines Fremden bestimmt worden, die der andere Kontrahent kannte oder kennen mußte, so ist der Getäuschte diesem gegenüber in gleicher Weise zur Anfechtung berechtigt (§ 123 Abs. 2 Satz 1 BGB.). In beiden Fällen kann nie dem Dritten gegenüber angefochten werden, da er ja bei dem Vertrage nicht mitwirkte und somit nicht als anderer Vertragsteil im Sinne des § 143 Abs. 2 BGB. in Betracht kommt. Eine Besonderheit gilt kraft positiver Bestimmung für die echten

Verträge zugunsten Dritter nach dem § 123 Abs. 2 Satz 2 BGB., wie bereits erwähnt worden ist. Hier ist auch der Dritte Anfechtungsgegner, wenn er die von einem Fremden ausgehende, den einen oder den anderen Vertragskontrahenten bestimmende Täuschung kannte oder kennen mußte, oder wenn er selbst der Täuschende ist, was der hier fraglichen Kenntnis gleichkommt. Ist z. B. beim Abschluß eines Lebensversicherungsvertrages zugunsten eines Dritten der Versicherer über den Gesundheitszustand des Versicherten A, der sein Leben zugunsten seines Bruders B versichern wollte, durch einen mit B befreundeten Arzt arglistig getäuscht worden, so kann er, wenn B die Täuschung kannte oder kennen mußte, den Vertrag diesem gegenüber anfechten, trotzdem A gutgläubig ist.

Wird dagegen die Bestimmung des Dritten allein, soweit sie beim Vertragsabschlusse selbst erfolgt, von einem Anfechtungsgrunde betroffen, so ändert sich an der Feststellung des Anfechtungsberechtigten und des Anfechtungsgegners im wesentlichen nichts. Nur wird hier der Versprechende kaum als Anfechtungsberechtigter in Betracht kommen, da es ihm meistens einerlei sein kann, ob er seinem Vertragsgegner oder einem Dritten leisten soll. Denn er ist es ja nicht, der dem Dritten etwas zuwenden will, sondern der Versprechensempfänger, auf dessen Kosten erfolgt ja die Leistung an den Dritten. Auch wird hier für den Versprechensempfänger ein Anfechtungsrecht in dem Falle, daß er die Zuwendung an den Dritten widerrufen kann (vgl. oben S. 10 Nr. 3), kaum praktisch werden. Macht dagegen der A dem B eine Schenkung von 100 und treffen beide die Abrede, daß B dem C 50 herausgeben soll, auf die dieser unwiderruflich berechtigt werden soll, so kann A, wenn er sich bei der Benennung des C geirrt hat, insofern als er dem D die Auflage zuwenden wollte, diese Vereinbarung bezüglich des C anfechten, und zwar nur dem B gegenüber, denn dieser allein kommt nach der Bestimmung des § 143 Abs. 2 BGB. als Anfechtungsgegner in Frage. In gleicher Weise ist die Bestimmung des Dritten jenem gegenüber anzufechten, wenn der Versprechensempfänger ihm gegenüber nachträglich den Dritten genannt hat, und hierbei ein Anfechtungsgrund vorhanden ist.

Liegen nunmehr in diesen Fällen die Voraussetzungen des § 123 Abs. 2 Satz 2 BGB. vor, so kann auch hier dem Dritten gegenüber angefochten werden in gleicher Weise wie oben.

Erfolgt die Bestimmung des Dritten aber nicht dem Versprechenden gegenüber, sondern hat sich der Versprechensempfänger das Recht vorbehalten, den Dritten nachträglich durch Rechtsgeschäft mit diesem oder einseitig zu bestimmen, wie es nach § 332 BGB. möglich ist, so ist nicht der Versprechende Anfechtungsgegner sondern ausschließlich der Dritte. Denn dieser ist hier im Sinne des § 143 Abs. 2 BGB. Vertragsgegner oder Anfechtungsgegner auf Grund des § 143 Abs. 4 BGB. Hat z. B. der A sich bei Abschluß eines Versicherungsvertrages zugunsten eines Dritten vorbehalten, den begünstigten Dritten ohne Zustimmung des Versicherers zu bestimmen, so kann A den B als begünstigten Dritten in der Weise auf die Versicherungssumme berechtigen, daß er ihm den auf den Inhaber lautenden Versicherungsschein übergibt. Dieses Rechtsgeschäft der Aushändigung des Versicherungsscheines an den B, bei dem dieser also direkt Vertragspartei ist, kann von A im Falle einer Anfechtbarkeit gemäß § 143 Abs. 2 BGB. nur dem B gegenüber angefochten werden. Ebenso ist nach § 143 Abs. 4 BGB. nur dem B gegenüber anzufechten, wenn der A diesen durch einseitige nichtempfangsbedürftige Willenserklärung bestimmt hat.

Für den Fall, daß der Versprechensempfänger gemäß § 332 BGB. den Dritten in einer Verfügung von Todes wegen einseitig bestimmt hat, gelten bezüglich der Anfechtung besondere Grundsätze. Die Anfechtbarkeit und die Durchführung der Anfechtung ist hier nach den besonderen im Erbrecht gegebenen Normen zu bestimmen. Falls diese letztwillige Verfügung durch einen Irrtum oder durch Drohung hervorgerufen ist, so kommt gemäß § 2080 BGB. als Anfechtungsberechtigter derjenige in Betracht, dem die Aufhebung der letztwilligen Verfügung unmittelbar zustatten kommen würde. Dies wird wohl immer der Erbe des Versprechensempfängers sein, wie Hellwig ausführt. Wer Anfechtungsgegner ist, regelt das Gesetz für diesen Fall nicht besonders. Es bleibt also bei den allgemeinen Bestimmungen, nach denen gemäß § 143 Abs. 4 BGB. bei einem einseitigen Rechtsgeschäfte,

das nichtempfangsbedürftig ist, Anfechtungsgegner jeder ist, der auf Grund des Rechtsgeschäfts unmittelbar einen Vorteil erlangt hat. Mithin ist hier lediglich der Dritte Anfechtungsgegner.

Bezüglich der Anfechtungsfrist bestimmt der § 121 BGB., daß die Anfechtung in den Fällen der §§ 119 u. 120 BGB. unverzüglich erfolgen muß, nachdem der Anfechtungsberechtigte von dem Anfechtungsgrunde Kenntnis erhalten hat, und der § 124 BGB. knüpft die Anfechtung aus § 123 BGB. an eine Frist von einem Jahre. Diese Bestimmungen sind der Durchführung der Anfechtung bei den Verträgen auf Leistung an einen Dritten, wie vorstehend besprochen ist, nicht hinderlich. Bedenken könnten hier nur entstehen im Falle eines echten Vertrages zugunsten Dritter, wenn der Dritte sein Recht nicht sofort nach dem Vertragsabschlusse, sondern erst später erwerben soll und dem Dritten gegenüber angefochten werden muß. Hier könnte man z. B. denken, daß eine Anfechtung dem Dritten gegenüber nicht erfolgen könne, wenn dessen Recht erst nach Ablauf der im § 124 bestimmten Anfechtungsfrist entstehen würde. Da aber, wie oben auf Seite 11 erwähnt worden ist, der Dritte in diesen Fällen schon vor dem Entstehen seines Rechts eine rechtlich geschützte Anwartschaft auf Grund des Vertrages oder der eventuellen besonderen Bestimmung des Dritten erhalten hat, so ist der Zeitpunkt des Rechtserwerbes nicht erst abzuwarten, sondern die Anfechtung kann schon vorher vorgenommen werden. Denn schon an der Beseitigung der Anwartschaft hat der Anfechtungsberechtigte ein Interesse.

§ 5.

Ist die Anfechtung ordnungsmäßig erfolgt, so bestimmt sich die Wirkung derselben nach § 142 Abs. 1 BGB. dahin, daß das angefochtene Rechtsgeschäft als von Anfang an nichtig angesehen wird. Wird nun bei den uns hier interessierenden Verträgen durch Anfechtung seitens einer Vertragspartei der Vertrag selbst nichtig, so fällt damit die Grundlage für das Recht des Dritten weg und mithin dieses selbst. Denn es ist in seinem Bestande abhängig von der Gültigkeit des Vertrages. Sollte in einem

solchen Falle der Dritte die ihm im Vertrage ausbedungene Leistung von dem Versprechenden einfordern, so kann dieser ihm gegenüber die erfolgte Anfechtung gemäß § 334 BGB. einredeweise geltend machen und die Leistung verweigern. Denn aus einem nichtigen Vertrage kann der Dritte keine Rechte erwerben. Auch wenn der Vertrag dem Dritten gegenüber abstrakt geschlossen war, kann doch der Versprechende jenem gegenüber im Falle der Anfechtung dieses abstrakten Vertrages dessen Nichtigkeit nach § 334 BGB. entgegenhalten. Denn diese Einrede betrifft die Gültigkeit des Vertrages und ist deshalb auch als Einrede aus dem Vertrage zulässig.

vgl. Rappaport, Die Einrede aus dem fremden Rechtsverhältnisse S. 139.

Betrifft die Anfechtung nur die Bestimmung des Dritten, so kann entweder der ganze Vertrag gemäß § 139 BGB. nichtig werden, wenn nicht anzunehmen ist, daß er ohne die durch Anfechtung nichtig gewordene Bestimmung des Dritten vorgenommen sein würde, oder es steht dem Versprechensempfänger frei, falls der Tatbestand des § 139 BGB. nicht vorliegt, die durch Anfechtung leer gewordene Stelle des Dritten anderweit zu besetzen. Ersteres wird meistens der Fall sein, wenn der Vertrag zugunsten eines bestimmten Dritten und lediglich seinetwegen geschlossen worden ist. Es wird ferner zutreffen, wenn die fragliche Leistung ihrem Inhalte nach nur an den Dritten bewirkt werden kann. Auch ist denkbar, daß die Voraussetzungen des § 139 BGB. nicht gegeben sind, aber der Versprechensempfänger keinen andern Dritten bestimmen will oder kann. Hier wird man im Falle eines unechten Vertrages zugunsten Dritter dem Versprechensempfänger das Recht zugestehen müssen, nunmehr die Leistung an sich zu fordern, vorausgesetzt, daß sie nach ihrem Inhalte auch an ihn bewirkt werden kann. Nach § 142 Abs. 1 BGB. wirkt die durch Anfechtung bewirkte Nichtigkeit ex tunc. Da hier die Vertragsklausel über die Bewirkung der Leistung an den Dritten als von Anfang an nichtig weggefallen ist, so hat nunmehr der Versprechensempfänger, der bis dahin schon Gläubiger aus dem Vertrage war, jetzt auch als alleiniger Gläubiger auf die Leistung selbst zu gelten, gerade als wenn von Anfang

an die besondere Vereinbarung der Leistung an den Dritten nicht getroffen wäre. Handelt es sich dagegen um einen echten Vertrag zugunsten Dritter, so ist der Fall im wesentlichen gerade so zu beurteilen, wie wenn der Dritte das ihm zugedachte Recht gemäß § 333 BGB. zurückgewiesen hätte. Hier muß man unterscheiden, ob der Dritte ausschließlich berechtigt war oder auch der Versprechensempfänger neben ihm. War der Dritte allein berechtigt, so wird der Versprechende frei, da nunmehr der Gläubiger weggefallen ist. In der Regel wird dieser Fall kaum denkbar sein, meistens werden hier die Voraussetzungen des § 139 BGB. vorliegen. Waren aber der Dritte und der Versprechensempfänger forderungsberechtigt, so wird letzterer nunmehr die Leistung an sich fordern können, gerade als wenn er von Anfang an allein Gläubiger gewesen wäre wie bei einem gewöhnlichen gegenseitigen Vertrage.

Falls die Vertragsklausel mit der Bestimmung des Dritten durch die Anfechtung nichtig wird, ist es anderseits ohne Rücksicht auf das Vorliegen eines echten oder unechten Vertrages zugunsten Dritter auch möglich, daß der Versprechende die an den Dritten zu bewirkende Leistung selbst lukriert. Dies wird wohl meistens bei Schenkungen unter einer Auflage der Fall sein (vgl. § 527 Abs. 2 BGB.).

Ferner kann bei diesen Fällen beim Vorhandensein mehrerer Dritter noch eine Anwachsung an die übrigen in Frage kommen, falls nur die Bestimmung einzelner durch Anfechtung wegfällt. Hier wäre alsdann eine analoge Anwendung des Anwachsungsrechts im Erbrechte zu machen.

vgl. Matthiaß a. a. O. S. 219; Stammler a. a. O. S. 178.

Für alle diese Fälle ist aber festzuhalten, daß in erster Linie der Wille der Parteien für die hier fraglichen Verträge auf Leistung an einen Dritten maßgebend ist.

Hat der Versprechende aber schon an den Dritten geleistet, und wird dann der Vertrag angefochten und nichtig, so verliert die an den Dritten bewirkte Leistung ihren Rechtsgrund, und zwar mit rückwirkender Kraft gemäß § 142 Abs. 1 BGB. Der Versprechende, der hier in der Absicht, seine aus dem Vertrage

entspringende Verbindlichkeit zu erfüllen, dem Dritten irrtümlicherweise eine anfechtbare Schuld getilgt hat, kann diese Leistung nunmehr nach den Grundsätzen über die ungerechtfertigte Bereicherung zurückfordern.

vgl. Entsch. des RG. Bd. 68 S. 312.

Er hat hier eine condictio ob causam finitam aus § 812 BGB. gegen den direkt auf seine Kosten ungerechtfertigt Bereicherten. Ich will hier bemerken, daß nach der Ansicht von Endemann und Enneccerus im Falle einer Anfechtung nicht die condictio ob causam finitam gegeben sein soll, sondern die condictio indebiti. Sie führen aus, daß in Übereinstimmung mit der Norm des § 142 Abs. 1 BGB. wohl richtiger von der condictio indebiti zu sprechen sei. Denn nach § 142 Abs. 1 sei das angefochtene Rechtsgeschäft als von Anfang an nichtig anzusehen. Werde nun angefochten, so stelle sich heraus, wie Enneccerus sagt, daß nichts geschuldet, und somit eine Nichtschuld getilgt worden sei.

vgl. Endemann a. a. O. § 198, 3 a N. 23; Enneccerus a. a. O. Bd. 1, 2 S. 574.

Um die condictio indebiti würde es sich im Falle einer Anfechtung handeln, wenn eine angefochtene Verbindlichkeit in Unkenntnis der bereits erfolgten Anfechtung getilgt worden ist, nicht aber, wenn erst nach erfolgter Leistung angefochten wird. Meines Erachtens ist in unserem Falle nach der herrschenden Ansicht nur von der condictio ob causam finitam zu sprechen. Man hat davon auszugehen, daß der Vertrag, zu dessen Erfüllung geleistet wurde, an sich gültig, aber anfechtbar war. Durch die erfolgte Anfechtung wird die causa der Leistung nachträglich hinfällig. Wenn dies auch mit rückwirkender Kraft geschieht, so ist doch erst nachträglich der Grund zur Leistung weggefallen. Hiernach rechtfertigt sich für unsere Fälle unbedenklich die conditio ob causam finitam.

vgl. BGB. der RGRäte Erl. 2 zu § 142: Eck-Leonhard a. a. O. Bd. 1 S. 595; Matthiaß a. a. O. S. 403; Mot. Bd. 2 § 775; Neumann, BGB. Erl. 2 zu § 812; Oertmann a. a. O. Bd. 2 S. 1023; Planck a. a. O. Erl. zu § 812 S. 936; Windscheid-Kipp a. a. O. Bd. 2 S. 885, 2 b.

Wer nun in dem hier fraglichen Falle der direkt auf Kosten des Versprechenden ungerechtfertigt Bereicherte ist, gegen wen also die condictio ob causam finitam zu richten ist, müssen wir auf Grund unserer Unterscheidung in echte und unechte Verträge zugunsten Dritter feststellen.

Bei den unechten Verträgen ist der Versprechende nur dem Versprechensempfänger gegenüber eine Leistung schuldig, die nach dem Willen der Parteien lediglich an den Dritten zu bewirken ist. Wird dieser Schuld durch Anfechtung nachträglich der Rechtsgrund entzogen, so ist der Versprechensempfänger durch die bereits vor Anfechtung bewirkte Leistung auf jenes Kosten ungerechtfertigt bereichert. Der Dritte hat zwar die Leistung erhalten, aber für ihn ist der Erwerb nicht grundlos, sondern beruht auf der zwischen ihm und dem Versprechensempfänger getroffenen Vereinbarung über die Zuwendung der fraglichen Leistung. Hiernach muß der Versprechende seine condictio gegen den Versprechensempfänger richten und nicht etwa gegen den Dritten.

vgl. einen ähnlichen Fall bei Neumann, Die Rechtspr. des RG. Bd. 1 S. 1109 ff.

Nur für den Fall, daß die von dem Versprechenden an den Dritten zu bewirkende Leistung diesem donandi causa von dem Versprechensempfänger zugewandt worden ist, kann der Versprechende seine condictio ob causam finitam auch gegen den Dritten als den indirekt Bereicherten richten, und zwar auf Grund des § 822 BGB. Der gleichen Ansicht ist auch Oertmann a. a. O. Bd. 2 S. 1020.

Bezüglich der Zurückforderung bei einem echten Vertrage zugunsten Dritter ist zu unterscheiden, ob der Dritte allein oder auch der Versprechensempfänger neben ihm forderungsberechtigt war. War der Dritte allein berechtigt, war also ihm gegenüber der Versprechende allein zur Leistung verpflichtet, so leistete der Versprechende ihm lediglich, um seine Forderung zu tilgen. Wird nun durch die nachträgliche Anfechtung dieser Schuldverbindlichkeit der Rechtsgrund entzogen, so ist der Dritte ungerechtfertigt bereichert, insofern als ihm eine nachträglich hinfällig gewordene Forderung erfüllt worden ist. Mithin kann

der Versprechende seine Leistung auf Grund des § 812 BGB. nunmehr von ihm kondizieren. Falls nun der Dritte und der Versprechensempfänger aus dem Vertrage forderungsberechtigt waren, so hat der Versprechende im Falle der Anfechtung nach seiner Leistung auf Grund des Besprochenen sowohl gegen den Dritten wie auch gegen den Versprechensempfänger die condictio ob causam finitam. Denn hier liegt in der Leistung an den Dritten neben der Tilgung dessen Forderung zugleich auch eine Erfüllung der Schuldverbindlichkeit gegen den Versprechensempfänger, welche jetzt beide hinfällig geworden sind, so daß nunmehr auch beide ungerechtfertigt bereichert sind. Bezüglich der Forderung auf Rückerstattung in diesem Falle sind der Dritte und der Versprechensempfänger als Gesamtschuldner anzusehen.

vgl. Hellwig a. a. O. §§ 43 III und 45 B III; Oertmann a. a. O. Bd. 2 S. 1020; Planck a. a. O. Vorbem. zu Titel 24 BGB.

Außer dem Versprechenden kann aber auch der Versprechensempfänger ein Zurückforderungsrecht in dem Falle einer Anfechtung nach bewirkter Leistung an den Dritten gegen diesen haben. Wie oben gezeigt worden ist, schließt der Versprechensempfänger den Vertrag auf Leistung an den Dritten lediglich zu dem Zwecke ab, diesem eine Zuwendung auf seine Kosten zu machen. Wird nun der Vertrag oder die Bestimmung des Dritten angefochten, so wird nicht nur die Leistungspflicht des Versprechenden aufgehoben, sondern es wird auch, wie oben erwähnt worden ist, das durch den Vertrag oder durch die nachträgliche Bestimmung des Drittem diesem verschaffte Recht hinfällig. Infolge der Anfechtung hat der Dritte die etwa eingeforderte und erhaltene Leistung sine causa. Diese dem Dritten auf Kosten des Versprechensempfängers ohne Grund zugekommene Leistung kann nunmehr dieser mit der speziellen condictio sine causa zurückfordern. Hiernach können gegen den Dritten im Falle einer Anfechtung zwei Bereicherungsansprüche miteinander konkurrieren, der des Versprechenden und der des Versprechensempfängers. Nehmen wir z. B. an: A schließt zugunsten seiner Nichte B eine Aussteuerversicherung mit C ab, war aber hierzu

durch eine arglistige Täuschung des D veranlaßt worden. Nachdem die B die Versicherungssumme erhalten hat, erfährt A von der Täuschung und ficht den Vertrag an. Hier kann einmal der C seine Leistung von A und B mit der condictio ob causam finitam und A dieselbe von der B mit der condictio sine causa zurückfordern. Dieses ist aber nur in folgender Weise möglich:

1. C kondiziert von A, dann kann A, wenn er geleistet hat, weiter von der B zurückfordern. Eine weitere condictio des C gegen die B ist ausgeschlossen, weil er ja befriedigt ist.

2. C kondiziert von der B, die B ist nach obigen Ausführungen zur Zurückerstattung verpflichtet (vgl. S. 41), dahingegen ist sie nach Rückerstattung an C einer weiteren condictio des A gegenüber gemäß § 818 Abs. 3 BGB. nicht zur Herausgabe verpflichtet. A kann sich hier nur an C halten, wenn er seine Aufwendungen aus dem gegenseitigen Versicherungsvertrage zurückerhalten will.

3. A kondiziert von der B, so fällt die condictio des C gegen die B nach dem unter 2. Erwähnten weg, da sie jetzt nicht mehr bereichert ist. C kann sich hier umgekehrt wie zu 2. nur an A halten.

In gleicher Weise würde z. B. der Fall liegen, wenn A, nachdem er einen gültigen Versicherungsvertrag mit C abgeschlossen hat, entsprechend seinem Vorbehalte in demselben infolge einer Drohung des D der B durch einseitige Bestimmung die Versicherungssumme zugewendet und diese Bestimmung nach Kenntnis von der Drohung angefochten hat. Jedoch werden hier nur die unter 2. u. 3. besprochenen Fälle praktisch werden.

Wird nunmehr der Vertrag oder die Bestimmung des Dritten diesem gegenüber von dem Versprechensempfänger angefochten, und leistet der Versprechende nach der Anfechtung in Unkenntnis derselben an den Dritten, so kann er mit einer condictio indebiti aus § 812 BGB. seine Leistung von dem Versprechensempfänger oder von dem Dritten im Falle eines echten Vertrages zugunsten Dritter, je nach dem beide oder der Dritte allein forderungsberechtigt waren, zurückfordern. Die condictio indebiti ist hier gegeben, weil zur Zeit der Leistung bereits angefochten

war, und somit keine Schuldverbindlichkeit für den Versprechenden mehr bestand.

Für den Fall der echten Verträge zugunsten Dritter kommt man bezüglich der Gewährung der Bereicherungsklage für den Versprechenden gegen den Dritten zu dem gleichen Resultate, wenn man diese jenem auf Grund des § 334 BGB. in Verb. mit dem § 813 Abs. 1 BGB. gibt, wie Oertmann es tut.

vgl. Oertmann a. a. O. Bd. 2 Erl. 5 zu § 334.

Als Nichtschuld gilt im Sinne des § 813 Abs. 1 BGB. derjenige Anspruch, der an sich vorhanden, aber mit einer peremtorischen Einrede behaftet ist.

vgl. Entsch. d. RG. Bd. 68 S. 304.

Eine derartige Einrede ist die der erfolgten Anfechtung. Diese Einrede steht dem Versprechenden, wie oben gezeigt worden ist, nach § 334 BGB. gegen den Dritten zu. Da durch deren Geltendmachung der Anspruch des Dritten dauernd ausgeschlossen ist, so kann der Versprechende, falls er in Unkenntnis derselben dem Dritten geleistet hat, seine Leistung auf Grund des § 813 BGB. kondizieren.

Ein Zurückforderungsrecht ist aber nach § 814 BGB. dem Versprechenden in den vorbesprochenen Fällen nicht gegeben, wenn er gewußt hat, daß er zur Leistung nicht verpflichtet war. Da eine Verpflichtung zur Leistung nicht besteht, wenn der Schuldner eine den Anspruch vernichtende Einrede hat, so kommt es also für unsere Fälle auf die Kenntnis der Einrede der erfolgten Anfechtung an. Leistet der Versprechende trotz seiner Kenntnis von der erfolgten Anfechtung, so verliert er sein Zurückforderungsrecht sowohl gegen den Dritten als auch gegen den Versprechensempfänger. Hier wird er so behandelt, als hätte er auf seinen Erstattungsanspruch verzichtet.

Bezüglich der infolge der Anfechtung aus § 122 BGB. begründeten Schadensersatzpflicht ist nichts Besonderes für die hier fraglichen Verträge zu sagen. Es kann also die als Anfechtungsgegner in Betracht kommende Vertragspartei oder auch der Dritte je nach Lage des Falles Schadensersatz verlangen. Auch die Schadensersatzpflicht im Falle der Anfechtung aus § 123 BGB. richtet sich hier nach den allgemeinen Bestimmungen.

§ 6.

Zum Schlusse ist noch die Frage zu erörtern, ob die Anfechtbarkeit, solange sie nicht geltend gemacht ist, dem Versprechenden eine verzögerliche Einrede gibt.

Planck und Schollmeyer versagen dem Versprechenden unbedenklich eine solche Einrede. Ersterer führt hierzu aus, daß die Anfechtbarkeit nur in einigen Fällen, solange unentschieden ist, ob die Anfechtung erfolge oder nicht, eine verzögerliche Einrede zugunsten desjenigen, welcher auf Grund des anfechtbaren Rechtsgeschäfts zu einer Leistung verpflichtet sei, begründe. Eine solche Bestimmung sei ausdrücklich zugunsten des Bürgen im § 770 BGB. gegeben. Dieser habe eine verzögerliche Einrede der Anfechtbarkeit, solange das Rechtsgeschäft, auf welchem die Hauptverbindlichkeit beruhe, anfechtbar sei, ebenso nach § 1137 u. 1211 BGB. der Eigentümer gegenüber dem Anspruche aus der Hypothek und dem Pfandrechte, solange das Rechtsgeschäft anfechtbar sei, auf dem die persönliche Forderung beruhe, für welche die Hypothek oder das Pfandrecht hafte.

vgl. Planck a. a. O. Erl. 1 zu § 334 und Erl. 4 zu § 142; Schollmeyer a. a. O. Erl. 2a zu § 334.

Hellwig dagegen verallgemeinert diese vorerwähnten Sonderbestimmungen dahin, daß jeder, der aus einem anfechtbaren Rechtsgeschäft eine Leistung an einen Dritten zu bewirken habe, dem Anspruch eine verzögerliche Einrede so lange entgegensetzen könne, als die Anfechtung noch möglich sei.

vgl. Hellwig, Anspruch und Klagrecht S. 18.

Dies ist m. E. nicht zutreffend. Denn wie die obenerwähnten Sonderbestimmungen zeigen, begründet nach dem Willen des Bürgerlichen Gesetzbuchs die Anfechtbarkeit an sich keine verzögerliche Einrede.

Auch für die Verträge auf Leistung an einen Dritten gewährt Hellwig dem Versprechenden die verzögerliche Einrede, falls die Anfechtung möglich, aber noch nicht erfolgt sei. Er verkennt zwar nicht, daß die Anfechtbarkeit mit Rücksicht

auf den § 770 BGB. in Verb. mit dem § 768 BGB. und mit Rücksicht auf den § 1211 BGB. an und für sich keine verzögerliche Einrede begründe. Aber trotzdem glaubt er für die Verträge auf Leistung an einen Dritten aus praktischen Gründen und infolge der Bestimmung des § 334 BGB. dem Versprechenden eine solche Einrede gewähren zu müssen. Er geht davon aus, daß der Versprechende in eine geradezu unerträgliche Situation käme, wenn er nicht in der Lage wäre, die Leistung mit Rücksicht auf die mögliche Anfechtbarkeit dem diese einfordernden Dritten zu verweigern. Denn müsse der Versprechende, falls die an den Dritten in anfechtbarer Weise geschehene Zuwendung des Rechts auf die Leistung angefochten werde, diese Leistung an den Versprechensempfänger bewirken, und sei die condictio an den Empfänger gemäß § 814 BGB. verbunden mit dem § 142 BGB. ausgeschlossen, wenn er die Anfechtbarkeit gekannt habe oder kennen mußte, so folge aus dem § 142 BGB. anderseits auch, daß er mit Rücksicht auf diese Möglichkeit dem der Anfechtung ausgesetzten Gläubiger die Leistung verweigern können müsse, bis die Anfechtbarkeit sich entschieden habe.

vgl. Hellwig a. a. O. S. 293 u. 294.

Für den Fall, daß der Versprechende selbst anfechtungsberechtigt sei, die Anfechtung aber an den Versprechensempfänger gerichtet werden müsse, leitet Hellwig die von ihm vertretene Zulässigkeit der dilatorischen Einrede der Anfechtbarkeit dem Dritten gegenüber aus der Fassung der §§ 853, 821, 478, 490 u. 2083 BGB. ab insofern, als hier die Leistung „auch“ dann verweigert werden könne, wenn die Möglichkeit, die Verpflichtung durch Anfechtung aufzuheben, durch Verjährung oder durch Ablauf der Präklusivfrist verloren gegangen sei. Da sich das vorher betonte Wörtchen „auch“ in allen diesen Vorschriften befinde, so folge schon aus dieser Wortfassung, noch mehr aber aus der Erwägung, daß die Rechtsstellung des Schuldners vor jenem Verluste des Anfechtungs- bezw. Rücktrittsrechts unmöglich schlechter sein könne als nachher, daß der Rücktritts- bezw. Anfechtungsberechtigte sich gegenüber der Geltendmachung der an sich noch bestehenden

Verpflichtung mit einer Einrede im materiellen Sinne verteidigen könne, daß diese also mit dem Rechte auf Befreiung von der Verbindlichkeit Hand in Hand gehe, in der Regel jedoch nur so lange, als dieser Befreiungsanspruch bestehe. Das Einrederecht basiere auf jenem Befreiungsanspruch und falle mit ihm, wenn er verjährt oder präkludiert sei. Von diesem Grundsatze statuiere das Gesetz in den zitierten Paragraphen eine Ausnahme, deren Besonderheit darin bestehe, nicht daß sie das Einrederecht statuierten, sondern daß sie es fortdauern ließen, obgleich der Anspruch auf Befreiung von der Verbindlichkeit erloschen sei. Hieraus folge mit Rücksicht auf die Bestimmung des § 334 BGB., daß der Versprechende dem Dritten gegenüber die Leistung verweigern könne, solange er dem Versprechensempfänger gegenüber zur Anfechtung befugt sei, und ferner aber auch dann, wenn das Anfechtungsrecht zwar erloschen, trotzdem aber gegenüber dem Versprechensempfänger nach der Ausnahmebestimmung des § 853 BGB. eine Einrede bestehen bleibe.

vgl. Hellwig a. a. O. S. 294 u. 295.

Den Ausführungen Hellwigs, die an sich beachtenswert sind und denen sich auch Oertmann

vgl. Oertmann a. a. O. Bd. 2 Erl. 1c zu § 334

anschließt, möchte ich nicht folgen. Eine verzögerliche Einrede kommt für den Versprechenden nur in zwei Fällen in Frage. Es ist dies bei den echten Verträgen zugunsten Dritter, falls der Dritte die Leistung einfordert und

1. der Versprechensempfänger anfechtungsberechtigt ist oder
2. der Versprechende selbst anfechtungsberechtigt ist, aber die Anfechtung dem Versprechensempfänger gegenüber zu erklären hat.

In allen anderen Fällen bedarf der Versprechende keiner verzögerlichen Einrede der Anfechtbarkeit. So hat sie z. B. gar keinen Sinn, wenn der Versprechensempfänger bei einem echten wie bei einem unechten Vertrage zugunsten Dritter selbst anfechtungsberechtigt ist und selbst Leistung an den Dritten fordert. Hier würde trotz der Anfechtungsmöglichkeit in der Geltendmachung des Rechts des Versprechensempfängers ein Verzicht auf die Anfechtung seinerseits zu erblicken sein und das anfechtbare,

aber nicht angefochtene Rechtsgeschäft nach den Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs als gültig anzusehen sein.

ad 1. Was den obenerwähnten Fall 1 anlangt, so handelt es sich für den Versprechenden um eine Einrede aus dem Rechte eines Dritten. Derartige Einreden sind im Bürgerlichen Gesetzbuch grundsätzlich versagt und nur in bestimmten Fällen zulässig. Es sind dies die von Planck und teilweise auch von Hellwig angeführten und oben bereits wiedergegebenen Fälle bei der Bürgschaft und im Pfandrecht (vgl. oben S. 44 u. 45). Trotzdem das Bürgerliche Gesetzbuch dem Bürgen in dem § 768 und dem Verpfänder in dem § 1211 alle dem Hauptschuldner bezw. dem persönlichen Schuldner zustehenden Einreden gewährt hat, ist es doch noch für nötig gehalten worden, diesen Personen neben jenen Bestimmungen die dilatorische Einrede der Anfechtbarkeit besonders zu geben. Bei den Verträgen auf Leistung an einen Dritten fehlt es aber an einer derartigen ausdrücklichen Vorschrift. Das Bürgerliche Gesetzbuch hat dem Versprechenden in dem § 334 dem Dritten gegenüber nur die Einwendungen aus dem Vertrage gestattet. Hiernach ist es sicher, daß die Anfechtbarkeit an sich keine verzögerliche Einrede begründet und bei den Verträgen auf Leistung an einen Dritten dem Versprechenden nach dem Willen des Bürgerlichen Gesetzbuchs keine solche Einrede zu gewähren ist. Meines Erachtens ist hier die Lage für den Versprechenden nicht so unerträglich, wie Hellwig annimmt. Wird nach erfolgter Leistung an den Dritten der ganze Vertrag angefochten und will der Versprechensempfänger nunmehr auf Grund der Nichtigkeit desselben seine etwaigen Leistungen aus dem Vertrage von dem Versprechenden zurückfordern, so bleibt diesem nach seiner Rückerstattung des im Vertrage Empfangenen an den Versprechensempfänger immer noch die condictio ob causam finitam gegen den Dritten. Hier steht ihm die Bestimmung des § 814 BGB. nicht entgegen. Wenn er auch die Anfechtbarkeit des Vertrages kannte, so bestand doch bis zur erfolgten Anfechtung die Schuld noch, und es kann somit bei der Leistung von einer Kenntnis der nicht mehr bestehenden Verbindlichkeit keine Rede sein, zumal noch ungewiß ist, ob der Versprechensempfänger

überhaupt sein Anfechtungsrecht geltend machen wird. Die Bestimmung des § 814 BGB. ist nur anwendbar, falls die condictio indebiti gegeben sein würde.

vgl. Entsch. d. RG. Bd. 71 S. 317; Oertmann a. a. O. Bd. 2 Erl. 2b zu § 814 S. 1018.

Wird dagegen nur die Bestimmung des Dritten durch Anfechtung hinfällig, und fordert der Versprechensempfänger nunmehr Leistung an einen andern Dritten oder an sich selbst, so kann sich der Versprechende dieser Forderung gegenüber auf die Bestimmung des § 409 BGB. berufen. Denn das Rechtsverhältnis ist hier ähnlich wie bei der Zession. Der Versprechensempfänger hat hier ungefähr dieselbe Stellung wie dort der Zedent. Die Leistung an den ersten Dritten muß alsdann der Versprechensempfänger gemäß § 409 BGB. gegen sich gelten lassen.

vgl. Planck a. a. O. Erl. 4 zu § 142.

Hellwig verneint allerdings hier die Berufung auf die Vorschrift des § 409 BGB.

vgl. Hellwig a. a. O. S. 294 Note 576.

ad 2. Auch in dem obenerwähnten zweiten Falle besteht für den Versprechenden keine Gefahr, wenn ihm eine verzögerliche Einrede nicht gewährt wird. Kann er erst nach seiner Leistung an den Dritten den Vertrag dem Versprechensempfänger gegenüber anfechten und dringt er mit seiner Anfechtung durch, so kann er seine Leistung von dem Dritten ebenso wie im Falle 1 mit der condictio ob causam finitam zurückfordern. Hier ist ihm der § 814 BGB. aus den gleichen Erwägungen wie oben nicht im Wege.

Außerdem bleibt dem Versprechenden für die beiden Fälle noch das Recht der Hinterlegung gemäß § 372 BGB.

Mithin ist dem Versprechenden eine verzögerliche Einrede der Anfechtbarkeit, solange die Anfechtung nicht erfolgt ist, nicht zu gewähren.

Spezialdruckerei für Dissertationen, Robert Noske, Borna-Leipzig.